



Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter/in: Stephan Köhler

Gegen Empfangsbestätigung

Telefon: 09161 92-4206
Telefax: 09161 92-94206
E-Mail: stephan.koehler@kreis-nea.de
Zimmer: A 213

Deponie am Weinberg GmbH
Westheimer Str. 6
91438 Bad Windsheim

Aktenzeichen: 42-6362.03-0001-2019-kö
Datum: 07.02.2023

**Abfallrecht - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV);
Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb ei-
ner Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0, auf den Grundstücken Flurnummern 343,
333/2, 333/1 (Teilfläche), 322, 321, 312 (Teilfläche), 320, alle Gemarkung Ickelheim, Stadt
Bad Windsheim; Durch die Deponie am Weinberg GmbH, Westheimer Straße 6, 91438 Bad
Windsheim**

Anlagen

- a) Kostenrechnung
- b) Planunterlagen (2 Ordner) vom 28. Juni 2021 in der Tekturfassung vom 9. September 2022; mit Planfeststellungsvermerken versehen (2-fach)
- c) LfU-Merkblatt 3.6/2
- d) Muster grundlegende Charakterisierung
- e) LfU-Deponie-Info 4 - Muster für die Erstellung von einheitlichen Jahresberichten
- f) LfU-Deponie-Info 7 – Hinweise zum Vollzug der DepV
- g) LfU-Deponie-Info 10 – Deponien der Klasse 0 – Inertabfalldeponien
- h) Planunterlagen und Merkblätter Gashochdruckleitung Open Grid Europe
- i) Vordruck Empfangsbestätigung g.R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

I. Abfallrechtliche Planfeststellung

1. Planfeststellung

Der Plan der Deponie Am Weinberg GmbH, Westheimer Straße 6, 91438 Bad Windsheim, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Frank, erstellt vom Ingenieurbüro „COPLAN AG“ vom 28. Juni 2021, in der Tekturfassung vom 9. September 2022, für die Errichtung einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0, „Am Weinberg - Süd“ – auf den Grundstücken Flurnummern 343, 333/2, 333/1 (Teilfläche), 322, 321, 312 (Teilfläche), 320, alle Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim, wird nach Maßgabe der Planunterlagen (Nr. 2) und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Nr. 3) festgestellt.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d. Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Die Planfeststellung enthält die **Baugenehmigung** für die Errichtung der Sickerwasser- und Regenrückhaltebecken nach Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Hinweis: Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Sicker- und Niederschlagswassereinkleitung wird gesondert erteilt.

2. Planunterlagen und Vorhabensbeschreibung

2.1 Planunterlagen

Der festgestellte Plan vom 28. Juni 2021, in der Tekturfassung vom 9. September 2022 umfasst folgende vom Ingenieurbüro Coplan AG, Helmut-Brenner-Platz 1, 92637 Weiden, erstellten bzw. zusammengestellten Unterlagen:

- a) Erläuterungsbericht
- b) Bemessung der Rückhaltebecken
- c) Volumina und Massenberechnung
- d) Kostenberechnung
- e) Lageplan Bestand mit Luftbild M = 1 : 1.000
- f) Lageplan Basisfläche Gesamt M = 1 : 1.000
- g) Lageplan Oberfläche Gesamt M = 1 : 1.000
- h) Lageplan Basisfläche BA 1 M = 1 : 1.000
- i) Lageplan Oberfläche BA 1 M = 1 : 1.000
- j) Lageplan Betrachtung Höhendifferenzen
Betrachtung Auf- und Abtrag zwischen Bestand
2017 und geplantem Erdplanum M = 1 : 1.000
- k) Profilplan, Schnitt 1-1, 2-2, 3-3 und 4-4 M = 1 : 1.000
- l) Geplante Rückhaltebecken RB1 und RB2
Lageplanauszug, Details, Schnitte M = 1 : 500, 1 : 200 und 1 : 50
- m) Detailplan Regelaufbau, Rand- und Übergangsbereiche Detail A+B, Detail 1-8 M = 1 : 50
- n) Längsschnitt Kanal Sickerwasser und Oberflächenwasser M = 1 : 1.000/200
- o) Lageplanauszug mit Darstellung der Ableitung des Oberflächenwassers eines Teilbereichs der ehemaligen Regierungsdeponie bei Fertigstellung BA 1 M = 1 : 1.000
- p) Lageplanauszug mit Darstellung des Rückbaus einer Teilfläche (Rekuboden und Entwässerungsschicht) der ehemaligen Regierungsdeponie bei Fertigstellung BA 2 M = 1 : 1.000
- q) Hydrogeologisches Gutachten
- r) Geologische Bewertung – Gipskeuper
- s) Baugrunduntersuchung, Bestimmung des kf-Wertes und der Steifezahl
- t) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- u) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- v) Setzungsberechnung
- w) Bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen
- x) Konzept zur Grundwasserüberwachung
- y) Denkmalrechtliche Erlaubnis
- z) Sicherheitsleistung

- aa) Standsicherheitsberechnung
- bb) LGA-Gutachten, Beurteilung der Kupolofenschlacke
- cc) Bemessung nach M 153
- dd) Gutachten R & H Umwelt GmbH – ergänzende Untersuchungen

Die Unterlagen sind mit dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 7. Februar 2023 versehen.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Deponie der Deponieklasse 0 einschließlich der zugehörigen Betriebseinrichtungen (Betriebshof, Sicker- und Niederschlagswasserbecken) umfasst eine Fläche von ca. 80.000 m². Das vorgesehene Ablagerungsvolumen beträgt ca. 880.000 m³. Abgelagert werden sollen im Wesentlichen Gießereiabfälle, sowie Inertabfälle aus dem Herkunftsbereich der Stadt Bad Windsheim. Die Deponie soll in zwei Bauabschnitten errichtet werden.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV) sowie der hierzu ergangenen Verordnungen und Vorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Es gelten insbesondere die BQS 1-0, 2-0, 2-1, 2-2, 3-1, 3-2, 7-1 und 9-1, in der jeweils gültigen Fassung. Auf die zugehörigen GDA Empfehlungen und die Veröffentlichung „Grundsätze des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. vom Oktober 2020“, wird hingewiesen.

3.1 Allgemeines, Anzeigepflichten, Überwachung

- 3.1.1 Der Betreiber und sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die gesamte Deponieerrichtung, den laufenden Betrieb, die Rekultivierung und die Folgenutzung nach dem festgestellten Plan, unter Beachtung von Roteintragungen, den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, den geltenden technischen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Für Herstellung, Betrieb, Qualitätsüberwachung und Unterhaltung sind die einschlägigen Regelungen nach Deponieverordnung, sowie der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), die Standards zur Qualitätsüberwachung SQÜ, bezogen auf eine Deponie der Deponieklasse DK0, maßgeblich, wenn in den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Es dürfen nur von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassene oder eignungsfestgestellte Geokunststoffe eingesetzt werden.

Die BQS 1-0, 2-0, 2-1, 2-2, 3-1, 3-2, 7-1 und 9-1 der LAGA Ad-hoc-AG Deponietechnik (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-Bundeseinheitliche-Qualitätsstandards.html>) sind bei der Durchführung der Baumaßnahme, der Erstellung des Qualitätsmanagementplans und bei der Materialauswahl (Eignungsprüfung - EP) zu beachten und einzuhalten

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ein mit dem Fremdprüfer abgestimmter Qualitätsmanagementplan gemäß den Vorgaben des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 "Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" vorzulegen, welcher alle relevanten Tätigkeiten des Baus behandelt und regelt.

Der Fremdprüfer (FP) muss nach DepV für den jeweils einschlägigen Einsatzbereich akkreditiert sein. Der Fremdprüfer muss von den für den Bau, die Planung sowie Eigenüberwachung zuständigen Firmen unabhängig sein. Die Anforderungen des BQS 9-1 sind einzuhalten.

Mit dem Bau darf jeweils erst nach Freigabe des mit dem Fremdprüfer abgestimmten Qualitätsmanagementplanes (QMP) begonnen werden.

Die Durchführung des Vorhabens ist nach den Vorgaben im vorgelegten Qualitätsmanagementplan zu überwachen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und der Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren, einzuladen und frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen. Die Protokolle der Baustellenbesprechungen sind spätestens nach drei Tagen zu versenden.

- 3.1.2 Beginn und Beendigung von Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.1.3 Der Planfeststellungsbeschluss und ein Satz der Planunterlagen sind den ausführenden Baufirmen auszuhändigen und auf der Baustelle für alle Beteiligten einsehbar auszulegen. Auch im laufenden Deponiebetrieb müssen dem verantwortlichen Personal der Planfeststellungsbeschluss und ein Plansatz vorliegen.
- 3.1.4 Die Arbeiten zur Errichtung der Deponie sind ausreichend u.a. mit Fotos vom akkreditierten Fremdprüfer zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in einem Bericht zusammenzufassen und zusammen mit einem Bestandsplan dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, nach Abschluss der Maßnahme in Papierform, in zweifacher Ausfertigung, sowie in digitaler Form vorzulegen. Zusätzlich ist eine schriftliche Bestätigung der bescheidsgemäßen Errichtung der Entwässerungsschicht sowie der Sickerwasser- und Regenrückhaltebecken vorzulegen.
- 3.1.5 Die Deponie Am Weinberg GmbH darf die Deponie erst in Betrieb nehmen, wenn das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat.
- 3.1.6 Während der Ablagerungsphase ist einmal jährlich eine Bestandsvermessung des Deponiekörpers durchzuführen. Die Vermessung hat jeweils im gleichen Monat zu erfolgen, die Ergebnisse sind dem Jahresbericht beizulegen.

3.2 Geologische Barriere, bauliche Anforderungen, Standsicherheit

- 3.2.1 *Geologische Barriere – technische Ersatzbarriere an der Deponiesohle*
Eine technische Barriere ist zwingend, sowohl im Bereich des natürlich anstehenden Bodens, als auch im Bereich der Anschüttung an die Bestandsdeponie, erforderlich. Bei der Errichtung der technischen Ersatzbarriere sind die Vorgaben nach Anhang 1 Ziffer 2 DepV und der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS)
 - 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“,
 - 2-0 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten, übergreifende Anforderungen“,
 - 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“ und
 - 2-2 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“zu beachten.

Die Deponiesohle ist plangemäß herzustellen. Folgender Aufbau (von oben nach unten) ist dabei vorgesehen und einzuhalten:

- 0,40 m Frostsicherungsschicht, Witterungsschutzschicht (bereits DK0-Material), zeitnahe Abdeckung um Frostschäden in der Abdichtung zu vermeiden.
- 0,30 m filterstabile Schutzschicht, zeitnahe Abdeckung um Frostschäden in der Abdichtung zu vermeiden.
- 0,003 m geosynthetische Trennschicht (Geotextil), ca. 300 g/m², Verwendung eines geeigneten Vlieses mit BAM Zulassung
- 0,30 m mineralische Entwässerungsschicht nach DIN 19667, kf-Wert $\geq 1 \times 10^{-3}$ m/s im Endzustand
- 0,50 m mineralische Dichtung, kf-Wert 1×10^{-9} m/s, zweilagiger Einbau mit je 25 cm erforderlich
- Profilierter, natürlich anstehender Untergrund, bzw. im Anschüttungsbereich an die bestehende Deponie folgt hier der vorhandene Deponiekörper.

3.2.2 Sofern es bei der Herstellung der Deponieaufstandsfläche Hinweise auf Schichtwasser gibt, ist eine Drainage am Fuß der technischen Barriere einzubauen.

3.2.3 In der Ausführungsplanung ist noch im Detail auf den Rückbau der Rekultivierungs- und Entwässerungsschicht der ehemaligen Regierungsdeponie einzugehen.

3.2.4 Vor Inbetriebnahme der Deponie sind, soweit noch nicht erfolgt, die geplanten Grundwassermessstellen GWM 10, 11, 12, 13 und 14 zu errichten und eine „Nullbeprobung“ nach den Vorgaben des LfU Merkblattes 3.6/2 und der LfU Deponie-Info 10 durchzuführen. Die Messstellen sind höhen- und lagemäßig einzumessen (m über NN, Ost- und Nordwert UTM) und die ermittelten Werte dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mitzuteilen. Für alle Messstellen sind auch noch die Ausbaupläne und Schichtenverzeichnisse / Bohrprofile vorzulegen. Die Errichtung von Messstellen ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzuzeigen. Ebenso ist der Rückbau von Grundwassermessstellen anzuzeigen. Die Grundwassermessstellen sind so zu errichten, dass eindeutig die Grundwasserfließrichtung nachgewiesen werden kann.

3.2.5 *Neigung von Böschungen – Standsicherheit*

Es ist sicherzustellen, dass der Deponiekörper in sich selbst und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen standsicher ist. Hierzu hat der Deponiebetreiber einen Standsicherheitsnachweis zu führen. Sofern die Standsicherheit von Dichtungskomponenten auf der Wirkung nicht dauerhaft beständiger Baustoffe beruht, muss der Nachweis auch die Dauer der nachgewiesenen Standsicherheit erkennen lassen.

Ein Standsicherheitsnachweis, auf Grundlage von Daten des vergleichbaren, laufenden Deponiebetriebs, wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Richtigkeit der Planungsannahmen, insbesondere der Abfallkenndaten für den Standsicherheitsnachweis, ist regelmäßig zu überprüfen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüferingenieur, bzw. ein Prüfamt für Standsicherheit bleibt vorbehalten.

3.2.6 Das gesamte Deponiegelände ist gegen den Zutritt Unbefugter mit einer Umzäunung abzusichern. Ein Zaun mit einer Höhe von ca. 2 m bzw. eine andere geeignete Maßnahme (Gräben, Hecken), ist vorzusehen. Der Zaun ist so zu gestalten, dass er für Kleinsäuger durchgängig ist. Dies bedeutet, dass der Abstand des Zaunes vom Boden mindestens 10 cm beträgt. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Einfahrtstor verschlossen zu halten.

- 3.2.7 Am Eingangstor ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:
- Name der Anlage
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Öffnungszeiten der Anlage
 - zulässige Abfallarten.
- 3.2.8 Die Zufahrtsstraßen zur Deponie müssen für die zu erwartende Belastung durch die Abfallanlieferungen mit Schwerlastfahrzeugen ausgelegt werden. Im Anlieferbereich ist ein Stauraum vorzusehen, um Verkehrsbehinderungen außerhalb des Deponiegeländes durch anliefernde Fahrzeuge zu vermeiden.
- 3.2.9 Die Zufahrt zur Deponie muss über die bestehende Zufahrt zur bestehenden Deponie „Am Weinberg – Nord“ erfolgen. Die Zufahrt erfolgt von der Staatstraße 2253 (Linksabbiegespur ist vorhanden) über einen asphaltierten Weg zur Bestandsdeponie und kurz vor dieser über einen Schotterweg zur neuen Deponie.
- 3.2.10 Die an die Deponie angrenzenden Wirtschaftswege, insbesondere die Wege auf den Grundstücken Flurnummern 296 und 345/1, der Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim, müssen während der Bau- und Betriebsphase für den landwirtschaftlichen Verkehr möglichst uneingeschränkt nutzbar bleiben.
- 3.2.11 Die Grundwassermessstelle GWM 13 soll nach vollständiger Verfüllung der Deponie zurückgebaut werden. Der Rückbau ist im Voraus beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzuzeigen. Für den Rückbau werden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach Auflagen und Bedingungen festgelegt.

3.3 Entwässerung

3.3.1 *Oberflächenentwässerung*

Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Randgräben und Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser aus benachbarten, höher gelegenen Bereichen in die Deponie, auch bei Starkregen, zu verhindern.

3.3.2 *Entwässerungsschicht*

Zur Entwässerung des in der Deponie ggf. anfallenden Sickerwassers ist planmäßig flächendeckend eine mindestens 0,3 m mächtige Entwässerungsschicht (kf-Wert 1×10^{-3} m/s) aus mineralischem Material aufzubringen. Bei Errichtung der Entwässerungsschicht ist, abhängig vom verwendeten Material, der BQS 3-1 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen" oder der BQS 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“ zu beachten.

Bei der Verwendung von Deponieersatzbaustoffen für die Entwässerungsschicht sind die Zuordnungswerte im Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 5 DepV einzuhalten. Bezüglich Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung der Deponieersatzbaustoffe sind die Vorgaben des Anhangs 4 DepV einzuhalten.

Auf die Entwässerungsschicht ist planmäßig eine geosynthetische Trennschicht (Geotextil), ca. 300 g/m² aufzubringen.

Die Entwässerungsschicht ist durch geeignete Maßnahmen vor Frosteinwirkungen zu schützen.

- 3.3.3 Durch den Betrieb der Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ergeben. Der Oberflächenwasserabfluss aus dem neu entstehenden Deponiekörper ist wie beschrieben den Rückhaltebecken und von dort der Vorflut zuzuleiten. Bei den Wirtschaftswegen auf den Grundstücken Flurnummern 296 und 345/1, der Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim, ist ggf. jeweils ein Wegseitengraben zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass keine Beschleunigung des Wasserabflusses erfolgt.
- 3.3.4 Der Sickerwasseranfall im Bereich des Abtrags des Rekultivierungsbodens auf der Regierungsdeponie ist bis zur Fertigstellung des BA 2 so gering wie möglich zu halten. In der Ausführungsplanung ist hierfür eine Lösung zu finden. Ggf. kann das Sickerwasser am Randgraben des BA1 umgeleitet werden.
- 3.3.5 Eine Inbetriebnahme der Regen- und Sickerwasserrückhaltebecken (Ableitung in den Kronengraben) darf erst nach Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.
- 3.4 Zugelassene Abfallarten
In der Deponie dürfen nur Abfälle angenommen werden, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die DK 0 einhalten. Überschreitungen einzelner Zuordnungswerte sind (nur) im Rahmen der Fußnoten zulässig.
- 3.4.1 Zur Einlagerung genehmigter Abfall:

AVV	Abfallbezeichnung
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 04	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 05	Boden, Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
20	Siedlungsabfälle, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 02	Garten- und Parkabfälle
20 02 02	Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen

Weitere Abfälle sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim rechtzeitig vor der Einlagerung anzuzeigen.

- 3.4.2 Unzulässig ist insbesondere die Ablagerung von:
- a) mit Wertstoffen und Baustellenabfällen vermischte oder verunreinigte Abfälle
Hinweis: Wertstoffe sind z.B. Kunststoffe, Glas, Metall, Papier Baustellenabfälle (170904), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten sind z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste
 - b) teer- und pechhaltigem Material
Sofern bei Abfällen der Verdacht auf Belastungen mit diesen Stoffen bestehen sollte, sind vor der Ablagerung auf der Deponie entsprechende Untersuchungen erforderlich
 - c) Baustoffen auf Gipsbasis (AVV 170802)
 - d) asbesthaltigen Abfällen
- 3.4.3 Die Abfälle sind mit geeignetem Gerät schichtweise einzubauen und zu verdichten.
- 3.5 Deponieersatzbaustoffe
- 3.5.1 Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist nur zulässig, wenn die Stoffe die Zuordnungswerte des Anhangs 3 Nummer 1 Tabelle 1 Spalte 3 DepV, i.V.m. den dort genannten Spalten des Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 DepV für Deponien der Deponieklasse 0 einhalten. Die Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.
- 3.5.2 Zur Verwendung als Deponieersatzbaustoffe sind Kupol- und Elektroofenschlacke (AVV 10 09 03) zur Befestigung von Fahrstraßen in der Deponie und zur Stabilisierung des Außenbereichs des Deponiekörpers, vorgesehen. Die geplante Menge liegt bei ca. 1.500 t/a.
Die Verwendung weiterer Deponieersatzbaustoffe ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim im Voraus anzuzeigen. Der Deponiebetreiber hat über die Herkunft der Deponieersatzbaustoffe ein Register nach § 24 der Nachweisverordnung zu führen.
- 3.5.3 Deponieersatzbaustoffe dürfen nur in einer Menge eingesetzt werden, die für die Durchführung eines geordneten Deponiebetriebes und die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen erforderlich ist. Für die Annahme und Untersuchung von Deponieersatzbaustoffen gilt § 8 DepV entsprechend.
- 3.6 Betriebliche Anforderungen
- 3.6.1 *Allgemeine Anforderungen*
- 3.6.1.1 In einer Betriebsanweisung sind die Betriebsweise der Deponie (Betriebsordnung) und die Aufgaben des Betriebspersonals (Betriebshandbuch) festzulegen.
Für die zulässigen Abfallarten gemäß Genehmigungsbescheid sind die Annahmекontrolle und der Abfalleinbau gemäß Betriebsplan festzulegen.
Es sind Hinweise aufzunehmen, wie bei Betriebsstörungen und Unfällen zu verfahren ist. Durch Meldeeinrichtungen (Telefon) und organisatorische Maßnahmen (Erst-Hilfe-Material) ist sicherzustellen, dass nach einem Arbeitsunfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und insbesondere eine erforderliche ärztliche Behandlung veranlasst wird.
- 3.6.1.2 Wesentliche Daten des Deponiebetriebes sind arbeitstäglich in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen. Eine Einsichtnahme muss jederzeit ermöglicht werden. Das Betriebstagebuch ist bis zur Entlassung aus der Nachsorge vorzuhalten.

3.6.1.3 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu benennen.

3.6.2 *Annahmekontrolle*

3.6.2.1 Allgemeines

Der Deponiebetreiber hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens eine Sichtkontrolle und die Feststellung der Masse (Volumen) und der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel sowie eine Prüfung der Begleitpapiere umfasst. Bei der Sichtkontrolle sind die Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch zu überprüfen. Die Sichtkontrolle ist vor und nach dem Abladen durchzuführen.

Bei der Durchsicht ist festzustellen, ob das Material entsprechend den Auflagen dieses Bescheides für die Ablagerung zulässig ist.

3.6.2.2 Vor der ersten Anlieferung hat der Deponiebetreiber vom Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung vom Einsammler, die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben anzufordern:

- a) Beschreibung der Vorbehandlung (soweit erfolgt)
- b) Angaben entsprechend dem Inhalt der verantwortlichen Erklärung (Formblatt VE nach den Vorschriften der Nachweisverordnung)
- c) Angaben gemäß dem Inhalt der verantwortlichen Erklärung (s. beiliegendes Musterformblatt „Grundlegende Charakterisierung“), wie z.B. Herkunft, Farbe, Aussehen usw.
- d) Vorschlag für die Benennung der Schlüsselparameter.

3.6.2.3 Verzicht auf Untersuchungen - § 8 Abs. 8 DepV

Abweichend von § 8 Abs. 1, 3 und 5 DepV sind bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Inertabfällen Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung sowie Kontrolluntersuchungen nicht erforderlich, wenn

- a) der Abfall von nur einer Anfallstelle stammt,
- b) keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 DepV für die Deponieklasse 0 überschritten werden
- c) keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 DepV keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird, und
- d) der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Beschreibung	Einschränkung
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 02 02	Glas	

17 05 04	Boden, Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Material aus kontaminierten Flächen
20 02 02	Boden und Steine	Nur Abfälle aus Gärten u. Parkanlagen ausgenommen Oberboden und Torf

Als unbelastet einzustufen sind in keinem Fall Stoffe oder Materialien, die Anhaltspunkte für eine umweltschädliche Belastung (z.B. Abbruch von gewerblichen Gebäuden, Kamine, Bodenplatten aus Werkstätten, auffällig beschichtete Wand- u. Bodenpartien, Öl- und Benzinverunreinigungen, Veränderungen oder Auffälligkeiten in der Form, Konsistenz, Farbe und Geruch des angelieferten Materials) aufweisen.

Bodenaushub von unbelasteten Standorten, der der geogenen Hintergrundbelastung des Deponiestandortes entspricht, kann nach den oben genannten Vorgaben des § 8 Abs. 8 DepV auch ohne Beprobung angenommen werden.

- 3.6.3 Der Betreiber hat für jede Abfallanlieferung eine schriftliche Eingangsbestätigung, unter Angabe der festgestellten Masse (des festgestellten Volumens) und des sechsstelligen Abfallschlüssels gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung auszustellen. Wird die Übergabe der Abfälle mittels Begleitscheines oder Übernahmescheines nach der Nachweisverordnung bestätigt, so ersetzen diese die Eingangsbestätigung.
- 3.6.4 *Umgang mit nicht zugelassenem / verdächtigem Material*
- 3.6.4.1 Der Betreiber hat gemäß § 8 Abs. 10 DepV das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als zuständige Behörde über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle unverzüglich zu informieren. Der Deponiebetreiber hat das Recht, die Annahme der nicht zugelassenen Abfälle zu verweigern.
- 3.6.4.2 Unzulässig eingelagerte Materialien sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten.
- 3.6.4.3 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass nur vorsortierter Bauschutt auf dem Gelände abgelagert wird. Bauschutt, der bei der Anlieferung mit Wertstoffen (z.B. Kunststoffe, Glas, Metall, Papier) oder Baustellenabfällen vermischt ist, darf nicht angenommen werden. Vermischte Anlieferungen und verunreinigte Materialien sind zurückzuweisen. Unter Vorsortierung ist dabei nicht eine Aufbereitung, sondern die Aussortierung der unzulässigen Materialien zu verstehen.
- 3.6.4.4 Vor der Ablagerung von Feinabsiebungen sind Deklarationsanalysen des Materials durchzuführen.
- 3.6.4.5 Bei Abbruchobjekten, bei denen umweltschädliche Belastungen, d. h. eine Kontamination des Abbruchmaterials, nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Abbruch von gewerblichen Gebäuden, Kamine, Bodenplatten aus Werkstätten, auffällig beschichtete Wand- u. Bodenpartien), ist durch den Abfallerzeuger, an der Abbruchstelle eine Vor-Ort-Prüfung notwendig.
- 3.6.4.6 Für verdächtiges Material ist eine Freifläche zum Abkippen vorzuhalten. Verdächtiges Material ist unverzüglich bis zur endgültigen Entsorgung abzudecken.
- 3.6.4.7 Sollte dennoch wassergefährdendes Material anfallen, so ist dieses bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung in flüssigkeitsdichten Behältnissen zwischenzulagern.

- 3.6.4.9 Die Forderung chemisch-analytischer Untersuchungen vom Betreiber, auf dessen Kosten, bei Verdacht auf verunreinigtes Material bleibt vorbehalten.
- 3.6.5 *Personal*
Während der Öffnungszeiten der Deponie muss geeignetes, ausgebildetes und in die Aufgabe eingewiesenes Betriebspersonal anwesend sein. Eine ausreichende Fortbildung des Leitungspersonals und auch des technischen Personals ist sicherzustellen.
- 3.6.6 *Jahresbericht*
Die wesentlichen Fakten des Deponiebetriebes sind in einem Jahresbericht (vgl. „Muster für die Erstellung von einheitlichen Jahresberichten für die Anlagenüberwachung von Deponien“ Deponie-Info-4) zusammenzufassen, und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach unaufgefordert bis 31. März des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Zusammenstellung der abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallarten
 - Vorhandenes Restvolumen der Deponie
 - Ergebnisse sowie Aus- und Bewertung von Kontrolluntersuchungen und Messungen (z.B. von Abfällen, Sickerwasser, Grundwasser, Stichtagsmessungen)
 - Besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen, übermäßige Sickerwasserausstritte)
 - Bestandsvermessung (vgl. 3.1.6).
- 3.6.7 *Eigenuntersuchung*
Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat gemäß § 8 Abs. 3 DepV die Abfälle, die abgelagert werden sollen, stichprobenhaft je angefangene 1.000 t, mindestens aber jährlich, zu beproben und die Schlüsselparmeter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die jeweilige Deponieklasse zu überprüfen. Bei spezifischen Massenabfällen kann die Häufigkeit der Beprobung, mit Zustimmung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, auf einmal alle drei Monate reduziert werden. Für die Probenahme gilt Anhang 4 Nummer 1 (Fachkunde und Akkreditierung) und Nummer 2 (LAGA PN 98 und Probenahmeprotokolle) DepV. Die Probenvorbereitung ist nach Anhang 4 Nummer 3.1.1 DepV durchzuführen. Die Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien ist nach Anhang 3 Nummer 2 durchzuführen und zu protokollieren. Bei Anlieferung des Abfalls sind dem Deponiebetreiber die Protokolle oder die Erklärung der akkreditierten Untersuchungsstelle nach Anhang 4 Nr. 1 DepV vorzulegen, dass sich Auslaugverhalten und Zusammensetzung des Abfalls gegenüber der grundlegenden Charakterisierung nicht geändert haben. Der zuständigen Behörde sind die vorgenannten Unterlagen nach Aufforderung zur Verfügung (z.B. Einsichtnahme vor Ort) zu stellen.
- 3.6.8 *Kontrolluntersuchungen*
- 3.6.8.1 Der Deponiebetreiber hat unabhängig von der Masse der Abfälle eine Kontrolluntersuchung durchzuführen, wenn sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen. Bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist gemäß Auflage Nr. 3.6.4.8 zu verfahren.
- 3.6.8.2 Der Deponiebetreiber hat bei einem Abfall, der erstmalig nach § 8 Abs.1 Satz 1 DepV oder erneut nach § 8 Abs. 1 Satz 6 DepV charakterisiert worden ist, bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 500 t bei Inertabfällen von den ersten 500 t eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungswerte gemäß § 8 Abs. 5 DepV durchzuführen.

In begründeten Einzelfällen ist eine Kontrolluntersuchung auf die Schlüsselparameter ausreichend. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine höhere Anzahl von Kontrolluntersuchungen festlegen.

- 3.6.8.3 Bei spezifischen Massenabfällen kann die Häufigkeit der Kontrolluntersuchungen mit Zustimmung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, auf einmal jährlich reduziert werden.
- 3.6.8.4 Wird nach oben aufgeführter Maßgabe eine Kontrolluntersuchung durchgeführt, hat der Deponiebetreiber bei der Abfallanlieferung von dem angelieferten Abfall eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens einen Monat aufzubewahren.
- 3.6.8.5 Beprobungsmodalitäten
Für die Probenahme gilt Anhang 4 Nummer 1 (Fachkunde und Akkreditierung) und Nummer 2 (LAGA PN 98 und Probenahmeprotokolle) DepV.

Die Kontrolluntersuchungen sind nach Maßgabe des Anhangs 4 Nr. 3 DepV (Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff sowie des eluierbaren Anteils) durchzuführen und nach Anhang 4 Nr. 4 DepV zu bewerten. Der in der DepV vorgegebene Parameterumfang ist bei anderen aufgrund der Herkunft des Abfalls zu erwartenden Schadstoffen entsprechend zu ergänzen. Die ergänzenden Parameter – Richtwerte – der Anlage 3 des Merkblattes LfU-Deponie-Info 10, in der jeweils geltenden Fassung, sind in Abhängigkeit von Herkunft, äußerer Beschaffenheit und spezifischer Zusammensetzung des Abfalls festzulegen. Ggf. ist der ergänzende Parameterumfang nach Rücksprache mit den Fachbehörden entsprechend einzuschränken oder zu erweitern. Die in der Anlage 3 des Merkblattes LfU-Deponie-Info 10 aufgeführten Richtwerte sind fachlich abgeleitete Werte zur Entscheidungsfindung. Im Einzelfall können auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) Zuordnungswerte analog der DepV festgelegt werden. Überschreitungen sind nur im Rahmen der Fußnoten möglich und bedürfen der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach.

Die Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien ist nach Anhang 3 Nummer 2 DepV durchzuführen und zu protokollieren. Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sind die vorgenannten Unterlagen nach Aufforderung zur Verfügung (z.B. Einsichtnahme vor Ort) zu stellen.

Hinweis: Liegen die Analyseergebnisse bei einem oder mehreren Parametern über den Zuordnungswerten für die DK 0, so ist das Material auf eine Deponie der Klasse I oder höher zu verbringen. Für zusätzlich untersuchte Parameter gelten für die Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit die Richtwerte der Anlage 3 des Merkblattes LfU Deponie-Info 10, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. die dazu im Einzelfall festgelegten Zuordnungswerte analog DepV.

- 3.6.8.6 Kontrolluntersuchungen der Gießereiabfälle
Abweichend von den Regelungen unter 3.6.8.1-3.6.8.3 dieses Bescheids, werden für die Gießereiabfälle folgende Beprobungshäufigkeiten festgelegt:
- Kupolofenschlacke, zweimal pro Jahr eine Untersuchung auf alle Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV
 - E-Ofenschlacke, einmal pro Jahr eine Untersuchung auf alle Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV
 - Ofenausbruch, einmal pro Jahr eine Untersuchung auf alle Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV
 - Gießereisande, zweimal pro Jahr eine Untersuchung auf alle Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV, sowie sechsmal pro Jahr eine Untersuchung auf die Parameter Phenolgehalt, Fluoridgehalt, DOC im Eluat, pH-Wert im Eluat, TOC im Feststoffe und Glühverlust. Erfahrungsgemäß empfiehlt sich im Hinblick auf den TOC auch C Elementar mit zu analysieren.

3.7 Lärmschutz

3.7.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 26.08.1998, GMBI. Nr. 26 1998 S. 503 ff.) zu beachten.

3.7.2 Der Beurteilungspegel der vom Deponiebetrieb ausgehenden Geräusche einschließlich Fahrverkehr darf die in der TA-Lärm Ziffer 6.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte von

55 dB(A) tagsüber

an den nächsten Wohnhäusern im nördlich angrenzenden WA-Gebiet in Bad Windsheim, sowie die Immissionsrichtwerte von

60 dB(A) tagsüber

an den nächsten Wohnhäusern im östlich gelegenen MD-Gebiet in Lenkersheim und in der westlich gelegenen Siedlung Linkenmühle, nicht überschreiten. Die Tageszeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Die Beurteilung der Geräusche erfolgt anhand der TA Lärm.

3.7.3 Die Betriebszeiten sind antragsgemäß werktags auf die Tageszeit (s.o.) zu beschränken.

3.7.4 Lärmerzeugende Anlagen und Maschinen haben dem Stand der Schallschutztechnik zu entsprechen.

3.8 Luftreinhaltung

3.8.1 Die Fahrwege auf dem Deponiegelände sind so herzustellen, dass sie bei jeder Witterung befahrbar sind. Zur Vermeidung von Staubemissionen ist im Schritttempo zu fahren.

3.8.2 Abfälle, die zu starker Staubentwicklung neigen, sind im befeuchteten Zustand in die Deponie einzubauen.

3.8.3 Staubaufwirbelungen sind soweit möglich zu vermeiden. Bei staubenden Arbeitsschritten (Klassieren, Mischen etc.) sind möglichst Geräte mit Wasserbedüsung einzusetzen. Fahrwege sind sauber zu halten und bei trockener Witterung zu befeuchten.

3.9 Eigenüberwachung

3.9.1 Für die Überwachung der Auswirkungen der geplanten Deponie auf das Grundwasser, sind die im Antrag genannten Grundwassermessstellen zu errichten und funktionstüchtig zu erhalten.

3.9.2 Die Forderung zur Errichtung weiterer Grundwassermessstellen bleibt vorbehalten. Die Errichtung weiterer Messstellen kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn bei der Bewertung der chemischen Untersuchungsbefunde Unklarheiten oder Auffälligkeiten auftreten, die evtl. auf den Deponiebetrieb zurückzuführen sind.

3.9.3 Das Grundwasser im Bereich der Deponie ist an den Messstellen GWM 10, GWM 11, GWM 12, GWM 13 und GWM 14 halbjährlich zu untersuchen. Die Untersuchungen sind gemäß LfU-Merkblatt 3.6/2 in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.

Zusätzlich ist der Parameter Phenol-Index zu analysieren.

Vor Beginn der Ablagerung wie auch im darauffolgenden Jahr sind Übersichtsprogramme (alle Basis- und Ergänzungsparameter ohne den Untersuchungsparameter

„Daphnientest“ gemäß Anlage 3 des LfU-Merkblatts 3.6/2 in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen.

Anschließend sind in der Regel 2-mal pro Jahr ein Standardprogramm und 1-mal alle zwei Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 2. Jahr) ein Übersichtsprogramm ausreichend. Standardprogramme werden aufgrund der Ergebnisse aus dem Übersichtsprogramm unter Berücksichtigung der jeweiligen Deponiesituation zusammengestellt. Sie stellen einen Auszug aus dem Übersichtsprogramm dar. Bei der Festlegung des Standardprogramms sind abfallspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, in dem zum einen spezielle Parameter mit in die Untersuchungsprogramme aufgenommen werden, zum anderen aber auch auf die Untersuchung nicht relevanter Parameter verzichtet wird.

Der Parameterumfang des Standardprogramms ist von einem fachkundigen Büro vorzuschlagen.

3.9.4 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit einer Wertung, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zusammen mit dem Jahresbericht vorzulegen.

3.9.5 Neben der schriftlichen Übermittlung der Untersuchungsergebnisse einschließlich Probenahmeprotokolle sind die Deponieüberwachungsdaten (Analyseergebnisse der Wasseruntersuchungen) auch in digitaler Form im sog. SEBAM-Format dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach vorzulegen. Nach Errichtung der neuen Messstellen wird für diese eine SEBAM-Nummer vergeben.

Die Stammdaten einer Abfallanlage und der Messstellen sind in der sog. Vorlagedatei gespeichert. Diese dient dem Betreiber und dem vom Betreiber beauftragten Labor als Arbeitsgrundlage für die Übermittlung der jeweiligen Überwachungsdaten.

Die Vorlagedateien werden auf Anfrage vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach zur Verfügung gestellt.

3.9.7 Ansonsten gelten die Anforderungen der Deponieverordnung und der LfU-Merkblätter 3.6/2 und Deponie-Info 10 in der jeweils gültigen Form.

3.10 Arbeitsschutz

3.10.1 Sicherung gegen Absturz (z.B. im Bereich der Rückhaltebecken)

Befinden sich Arbeitsplätze oder Verkehrswege 0,2 m bis 1,0 m oberhalb einer angrenzenden Fläche, oder besteht die Gefährdung des Abrutschens oder unabhängig von der vorgenannten Höhe die Gefährdung des Hineinfallens oder des Versinkens in Stoffen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen wie z.B. Absturzsicherungen (siehe ASR A2.1) erforderlich sind.

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz. Der Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Ketten oder Seile und gut sichtbare Kennzeichnung entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (Verbotszeichen D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“) gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

3.10.2 Fahrwegbreiten

Die Verkehrswege der Arbeitsstätte müssen entsprechen der Anzahl der möglichen Benutzer und nach der Art des Betriebes, ausreichend breit sein.

Verkehrswege für Fahrzeuge zum Deponiekörper müssen sicher befahren werden können. Dies ist z.B. dann gegeben, wenn die Mindestbreite der Wege für den Fahrzeugverkehr nach ASR A1.8 eingehalten wird. Die Mindestbreite der Wege für den Fahrzeugverkehr berechnet sich nach den ASR A1.8, je nachdem ob die Verkehrswege in eine Richtung oder gleichzeitig in beiden Richtungen befahren werden, aus der Summe - der größten Breite des Transportmittels oder Ladeguts (aT),

- des Randzuschlags (Z1) und
- des Begrenzungszuschlags (Z2)

Sicherheitszuschläge (Rand- und Begrenzungszuschläge) sind abhängig von der Fahrgeschwindigkeit und der Kombination von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr. Bei Geschwindigkeiten des Fahrzeugverkehrs größer als 20 km/h sind größere Werte für Z1 und Z2 erforderlich. Die aktuellen Werte sind der ASR A1.8 unter Nummer 4, insbesondere Nummer 4.3 zu entnehmen,

3.11 Naturschutz, Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen

3.11.1 Der UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Stand 26. November 2020, erstellt durch R & H Umwelt GmbH) und das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 24. März 2020 mit Ergänzung vom 30. Juni 2020, erstellt durch ifanos-Landschaftsökologie) sind verbindliche Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses.

3.11.2 Sämtliche im LBP dargestellte Maßnahmen sind einschließlich ihrer Einzelmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Dazu zählen insbesondere

- die dargestellten CEF-Maßnahmen 1 A_{CEF} – 3 A_{CEF}, die bereits vor Baubeginn hergestellt und wirksam sein müssen (Anlage 4.6 zum LBP), sowie
- die Vermeidungsmaßnahmen 4 V_{CEF}, 5 V – 7 V und 8 V_{CEF} – 9 V_{CEF} (Anlage 4.6) und
- der naturschutzrechtliche Ausgleich 10 A (Anlage 4.6). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden vollständig für die Deckung des Kompensationsbedarfs herangezogen.
- Die Rekultivierung soll möglichst in Teilschritten erfolgen, sofern Bereiche bereits vollständig verfüllt wurden. Anschließend sind die Ausgleichsmaßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen.
- Abweichend von 10.1 A kann für die Anlage und Entwicklung des Halbtrockenrausens, unter Beachtung der geltenden Gesetze auf Mähgut von Spenderflächen zurückgegriffen werden. Auf den Einsatz von Mulchmaterial ist dabei aufgrund des geringeren Keimerfolgs zu verzichten.
- Weiterhin sind die Vermeidungsmaßnahmen 11 V – 22 V einzuhalten.
- Konkretisierend zu 18 V dürfen für die Zwischenbegrünung keine potentiell problematischen Pflanzenarten, wie z. B. Lupinen, verwendet werden.

3.11.3 Aufgrund der Komplexität des Vorhabens und der umzusetzenden Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (vgl. 11 V) erforderlich.

- Eine entsprechend fachkundige Person ist rechtzeitig zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu benennen.
- Das Aufgabengebiet der Ökologischen Baubegleitung umfasst insbesondere die fachliche und organisatorische Unterstützung des Vorhabenträgers bei der Einhaltung und Umsetzung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen. Dies bezieht sich auf sämtliche naturschutzfachlich bei der Umsetzung des Vorhabens erforderliche Maßnahmen (insb. CEF-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).
- Der fachkundigen Person sind Weisungsbefugnisse auf der Baustelle einzuräumen.
- Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sind jährlich zum 31.12. in einem Bericht die aktuelle Situation sowie die im Verlauf des Jahres durchgeführten und die für das kommende Jahr geplanten Maßnahmen darzulegen. Andere Vorlageintervalle können in Abstimmung zwischen Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Vorhabenträger vereinbart werden.
- Sofern im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Abweichungen von oben genannten Regelungen, sowie Ergänzungen als erforderlich erachtet werden, sind diese einvernehmlich mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abzustimmen.

- 3.11.4 Vor dem Hintergrund der langen Laufzeit von Bau und Betrieb der neuen Deponie, erfordert die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor Erschließung des zweiten Bauabschnittes, oder vor Arbeiten, die nicht direkt in Zusammenhang mit der Errichtung des Bauabschnittes 1 erfolgen, eine erneute Betrachtung des jeweiligen Artvorkommens vor Ort. Hierzu sind rechtzeitig vor der Erschließung bzw. Nutzungsveränderung gutachterliche Stellungnahmen vorzulegen, die eine Beurteilung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erlauben. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Vermeidungsmaßnahmen ergibt, bleibt deren Anordnung hiermit ausdrücklich vorbehalten.
- 3.11.5 Beleuchtung
- 3.11.5.1 Die Beleuchtung des Betriebshofs und der Deponie ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Außerhalb der Betriebszeiten und in betrieblich gerade nicht genutzten Bereichen, ist die Beleuchtung abzuschalten.
- 3.11.5.2 Für die Beleuchtung sind ausschließlich warmweiße LED-Leuchten mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 K zu verwenden. Diese sind als FCO-Leuchten (=“full cutoff“, d.h. voll abgeschirmte, nach unten mit einem lotrechten bis max. 70° Abstrahlwinkel, ausgerichtete Leuchten) auszuführen.
- 3.11.5.3 Es sind abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden.
- 3.11.5.4 Die Lampen sind in möglichst geringer Höhe anzubringen.
- 3.12 Baurechtliche Belange – Errichtung Rückhaltebecken
- 3.12.1 Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, sowie den Schall- und Erschütterungsschutz nach den Maßgaben der §§ 10 bis 12 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) erstellt sein. Der Ersteller der genannten Unterlagen muss hierfür eine entsprechende Nachweisberechtigung gemäß Art. 62 Abs. 2, Art. 62a Abs. 1 bzw. Art. 62b Abs. 1 BayBO besitzen.
- 3.12.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten, mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige", schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- 3.12.3 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Anzeige der Nutzungsaufnahme" schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
- 3.12.4 Die Baugenehmigung, die genehmigten Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise, sowie ggf. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, müssen die bautechnischen Nachweise bzw. die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen mit Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 15 Abs. 1 und 2 BauVorIV).

3.13 Denkmalschutzrecht

Treten bei den Bauarbeiten zur Errichtung der Deponie Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben.

3.14 Endabdeckung und Rekultivierung

3.14.1 Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhe für das Deponat, sind die Abfallablagerungen entsprechend der genehmigten Planung profilgerecht einzuplanieren. Um das Eindringen von Oberflächenwasser zu vermindern, ist im Endzustand in allen Bereichen ein ausreichendes Gefälle von mindesten 5% vorzusehen.

3.14.2 Die Rekultivierung der Deponie hat nach den Vorgaben der Deponieverordnung und dem BQS 7-1 "Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" zu erfolgen.

3.14.3 Die Rekultivierungsschicht ist mit einer Mindestmächtigkeit von 1,0 m aufzubringen.

3.14.4 Die Rekultivierungsschicht muss eine nutzbare Feldkapazität von 140 mm, bezogen auf die Gesamtdicke, einhalten. Weist der Boden nicht die nutzbare Feldkapazität von 140 mm/m auf so muss die Rekultivierungsschicht mit einer entsprechenden Mächtigkeit errichtet werden, so dass insgesamt die Feldkapazität von 140 mm erreicht wird.

3.14.5 Die Rekultivierungsschicht muss aus 2 Schichten bestehen:
a. Humoser Oberboden und einem Humusanteil bis zu 8 %.
b. Unterbodenzone aus lehmigen Sanden mit Sand- und Kiesanteil. Der Humusanteil kann hier bis zu 1,5 Gew. % betragen.

3.14.6 Für den Einbau des Bodenmaterials sind auf die Bodenart angepasste, geeignete Einbaugeräte zu verwenden.

3.14.7 Böden sollten mit halbfester Konsistenz ($I_c > 1,0$) eingebaut werden. Dies gilt für vor allem für verdichtungsempfindliches Bodenmaterial. Insbesondere bei Böden mit steifer Konsistenz ($1,0 > I_c > 0,75$) muss der Geräteeinsatz auf die höhere Verdichtungsempfindlichkeit abgestimmt werden. Böden mit Konsistenzzahlen $I_c < 0,75$ sind für den Einbau ungeeignet und benötigen eine Vortrocknung.

3.14.8 Bei locker eingebautem Bodenmaterial ist die Sackung vor Erreichen der Endmächtigkeit zu berücksichtigen und durch überhöhten Einbau mit Sackungsreserve auszugleichen.

3.14.9 Die Rekultivierungsschicht darf nicht mit Gerät mit Flächenpressungen befahren werden, die zu Bodenschadverdichtung führen können. Bodenschadverdichtungen liegen vor, wenn eine Luftkapazität von 5 Vol.-% unterschritten wird. Um eine Bodenschadverdichtung sicher auszuschließen, ist unter Beachtung der Ergebnisse der Eignungsprüfung und des Probefeldes bodenspezifisch ein Zielwert festzulegen, der die Verdichtungsempfindlichkeit von Eigenkonsolidierung und Auflast des Bodens berücksichtigt. Für verdichtungsempfindliche Böden wird ein Zielwert der Luftkapazität unmittelbar nach Einbau der Rekultivierungsschicht von 8 Vol.-% empfohlen.

- 3.14.10 Das für die Rekultivierungsschicht vorgesehene Material muss die Grenzwerte nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für Rekultivierungsschichten einhalten, bzw. die Anforderungen nach § 8 Abs. 8 DepV erfüllen. Die Unterlagen hierüber sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen.
- 3.14.11 Für die Rekultivierung der Deponie ist ein Qualitätsmanagementplan aufzustellen, in dem folgende Maßnahmen darzustellen sind:
- a) die Gewinnung von Bodenmaterialien
 - b) die Herstellung von Bodenmaterialien durch Mischen und Aufbereiten
 - c) der Transport von Bodenmaterialien
 - d) die Einbauvoraussetzungen
 - e) die Empfindlichkeit gegenüber Einbaubeanspruchungen
 - f) die Prüfung der Parameter des Anhangs 1 des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“
 - g) die Reparierbarkeit (Nachbesserungsmöglichkeit) der Rekultivierungsschicht
 - h) die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die fertige Rekultivierungsschicht.
- 3.14.12 Die Deponiefläche ist, soweit vom Betriebsablauf möglich, abschnittsweise bzw. fortlaufend zu verfüllen und rekultivieren. Als Rekultivierungsziel ist auf der neuen Deponie Halbtrockenrasen (Biotopnutzungstyp G 312) mit mesophilen Gebüsch / Hecken (Biotopnutzungstyp B 112) vorgesehen. Da sich der Halbtrockenrasen auf diesem Standort vermutlich nicht erreichen lässt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch ein geringwertigerer Zielzustand möglich, z.B. mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (Biotopnutzungstyp G 212), der in der Praxis mit hinreichender Sicherheit realisierbar ist.
- 3.14.13 Nach Abschluss der Rekultivierung, spätestens mit dem Antrag auf endgültige Stilllegung der Deponie, ist ein Bestandsplan vorzulegen.

3.15 Stilllegung und Nachsorge

Mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase hat der Betreiber dem Landratsamt die Stilllegung der Deponie schriftlich anzuzeigen (§ 19 Abs. 3 DepV i. V. m. § 40 Abs. 1 KrWG).

Der Anzeige sind Unterlagen über Art und Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

Sollte die Deponie abweichend von den genehmigten Plänen errichtet oder betrieben worden sein bzw. rekultiviert werden, so handelt es sich ggf. um eine wesentliche Änderung, für die ein Antrag auf Plangenehmigung (mit den erforderlichen Unterlagen) zu stellen ist (§ 35 Abs. 2 und 3 KrWG).

Die endgültige Stilllegung einer Deponie hat der Betreiber beim Landratsamt zu beantragen (§ 10 Abs. 2 DepV i. V. m. § 40 Abs. 3 KrWG). Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Abs. 5 DepV sowie der Bestandspläne nach § 13 Abs. 6 DepV beizufügen. Die Bestandspläne sind mindestens 6 Monate nach Verfüllung zu erstellen (§ 13 Abs. 6 DepV).

3.16 Sicherheitsleistung

Zur Sicherheit für die Erfüllung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen, die zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgesetzt sind, wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von **1.903.550,00 €** festgesetzt.

Die Sicherheit ist vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Deponie,

- durch die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,
- durch Verpfändung von Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder in das Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind,
- durch Verpfändung beweglicher Sachen,
- durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind,
- durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
- durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht,
- durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.
- durch die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Bankbürgschaft, oder
- durch eine Garantie oder ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu bewirken.

3.17 Gashochdruckleitung – Open Grid Europe

Im Bereich der Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Flurnummer 305, der Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim befindet sich eine Gashochdruckleitung DN 500 der Open Grid Europe. Die Lage der Leitung kann der Anlage h) zum Planfeststellungsbeschluss entnommen werden.

3.17.1 Die Lage der Gashochdruckleitung ist in die Bestandspläne der Deponie aufzunehmen und in der Legende zu erläutern.

3.17.2 Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Flurnummer 305, der Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim, ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen dürfen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung eines Schadens erforderlich.

3.17.3 Dieses gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Leitungsschutzstreifens. Zum Schutz der Leitung führt der Instandhalter in regelmäßigen Abstand eine Pflege (Mahd) der Schutzstreifen durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen.

3.17.4 Anpflanzungen jeglicher Art sind grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden, muss der Trassenverlauf der Versorgungsleitungen zudem sichtbar und begehbar bleiben.

3.17.5 Vom Einbringen von Strukturanreicherungen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung, in Form von Anhäufungen von Totholz, Steinen oder ähnlichem ist abzu-sehen.

3.17.6 Für Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung sind die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen vom Vorhabenträger, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber, beizubringen.

3.18 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

II. Kostenentscheidung

1. Die Deponie Am Weinberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Frank, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 21.569,80 € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Sachverhaltsdarstellung

Bestehende Verhältnisse und Vorhaben

Die Deponie Am Weinberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Frank, beabsichtigt auf den Grundstücken Flurnummern 343, 333/2, 333/1 (Teilfläche), 322, 321, 312 (Teilfläche), 320, alle Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim, die Errichtung der Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0, „Am Weinberg - Süd“.

Die geplante Deponie und die zugehörigen Nebeneinrichtungen sollen auf einer Fläche von ca. 80.000 m² mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 880.000 m³ errichtet werden.

Das durchschnittliche Abfallaufkommen an der Deponie ist im Antrag für die Gießereiabfälle mit ca. 36.600 t/a und für die Abfälle aus der Stadt Bad Windsheim mit max. 3.000 m³/a angegeben. Die Mengen der Gießereiabfälle unterliegen dabei vor allem konjunkturellen Schwankungen, die maximale Menge der von der Stadt angenommenen Abfälle ist vertraglich geregelt. Auf Grundlage der geplanten Jahresanlieferungsmengen wird für den BA 1 von einer Verfülldauer von ca. 13 Jahren ausgegangen, die Verfüllung der gesamten Deponie wird voraussichtlich ca. 34 Jahre dauern.

Eigentümer der für Deponie, Betriebshof und Rückhaltebecken vorgesehenen Grundstücke ist die Deponie Am Weinberg GmbH, Westheimer Straße 6, 91438 Bad Windsheim.

Verfahren

Die Deponie Am Weinberg GmbH beantragte eine Planfeststellung. Bestandteil des Verfahrens ist auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens, die auf freiwilliger Basis erfolgte.

Der Plan wurde gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG einen Monat vom 2. August 2021 bis 2. September 2021 bei der Stadt Bad Windsheim und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG am 23. Juli 2021 durch Aushang an den Amtstafeln der Stadt Bad Windsheim ortsüblich bekannt gemacht. Weiter wurden die Unterlagen für den genannten Zeitraum auf den Internetseiten des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, gemäß Art. 27 a BayVwVfG und auf dem Portal www.uvp-verbund.de, veröffentlicht.

Bis zum 16. September 2021 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Während der Auslegungs- und Einwendungszeit gingen keine privaten Einwendungen oder Einwendungen von ggf. betroffenen Dritten, ein.

Zum Antrag der Deponie Am Weinberg GmbH wurden folgende Behörden und Fachstellen gehört:

- Stadt Bad Windsheim, Stellungnahme vom 7. September 2021
- Markt Ipsheim, keine Rückmeldung
- Markt Oberzenn, Stellungnahme vom 9. August 2021
- Gemeinde Illesheim, keine Rückmeldung
- Amt für ländliche Entwicklung, Stellungnahme vom 9. August 2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 9. August 2021
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 2. August 2021
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Naturschutzverwaltung, Stellungnahmen vom 16. August 2021, 17 August 2021, 2. Dezember 2021, 6. Dezember 2021 und 15. Dezember 2021
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Staatliche Bauverwaltung, Stellungnahme vom 28. Oktober 2021

- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, technischer Immissionsschutz, Stellungnahme vom 26. August 2021
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Hochbauverwaltung, Stellungnahme vom 20. September 2021
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahmen vom 7. Dezember 2021, 26. Januar 2022, 11. August 2022 und 19. Oktober 2022
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Projektstelle DK0, Stellungnahme vom 28. September 2021
- Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 28. Juli 2021
- Open Grid Europe (Gashochdruckleitung), Stellungnahme vom 07. Oktober 2021
- Regierung von Mittelfranken, Technische Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 28. September 2021
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde und Höhere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 13. August 2021
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 23. Juli 2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 12. August 2021
- Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 29. Juli 2021
- N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 9. August 2021
- Casea GmbH, keine Rückmeldung
- Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 5. August 2021
- BUND Naturschutz Kreisgruppe Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, Stellungnahmen vom 23. August 2021 und 13. November 2022
- Bayerischer Landesbund für Vogelschutz, keine Rückmeldung
- Franken Brunnen GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 12. August 2021
- Deponie Am Weinberg Alois Zimmermann (jetzt Alois Zimmermann Stiftung zur Förderung des natürlichen Reitsports), Stellungnahme vom 11. August 2021

Gründe die gegen die Errichtung der Deponie sowie gegen die weiteren, mit der Planfeststellung mit erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sprechen, wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der Erörterungstermin fand am 15. Dezember 2021 im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim statt. Der Erörterungstermin wurde gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG am 6. Dezember 2021 ortsüblich von der Stadt Bad Windsheim an deren Amtstafeln bekannt gemacht. Außerdem wurde der Termin vorab auf den Internetseiten des Landratsamtes gemäß Art. 27 a BayVwVfG veröffentlicht und auch auf dem Portal www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Auf Grund der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde eine Tekturplanung im Hinblick auf die Errichtung einer 50 cm mächtigen Abdichtungsschicht an der Deponiesohle erforderlich. Die Tekturpläne sind auf den 9. September 2022 datiert.

Die Planänderungen stellen keine wesentliche Änderung dar und es werden keine Belange Dritter erstmals oder stärker berührt als bisher; eine erneute Bekanntmachung und Auslegung erfolgte daher nicht; Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen einer freiwillig vom Betreiber durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden ermittelt und geprüft.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) i.V.m. Nr. 8.4 der Anlage zur AbfZustV und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.
2. Die Planfeststellung für die Neuerrichtung der Deponie stützt sich auf § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV). Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans. Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung ausreichende Plan (vergleiche § 19 Abs. 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Abs. 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Ergebnisse der UVP (§ 7 Abs. 3 UVPG), die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung (§ 14 BNatSchG - Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) und der geotechnischen Begutachtung sowie die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren miteinbezogen.
3. **Umweltverträglichkeitsprüfung**
Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird. Im Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Diese ist gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert. In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) ein. Ferner werden die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange berücksichtigt. Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie, sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG). Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.
- 3.1 *Maßgebende Unterlagen:*
Die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind zwingend vorzulegende Unterlagen im Planfeststellungsverfahren, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der Rekultivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

a) Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der geplanten Deponieerrichtung „Am Weinberg - Süd“, teilweise bedingt durch die bestehende Deponienutzung, keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung der untersuchten Schutzgüter betroffen sind bzw. Beeinträchtigungen erheblicher Art mit Hilfe entsprechender Maßnahmen minimiert oder gar vermieden werden können. Dieser Einschätzung schließen sich auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden an. Die Einschätzungen des Bund für Umwelt- und Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Neustadt/ Aisch zur Betroffenheit der Schutzgüter wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorgelegt. Von dort erfolgte die Rückmeldung, dass hierdurch an der eigenen Einschätzung, im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Maßnahme, keine Änderungen erforderlich sind.

b) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Der LBP entspricht den fachlichen Anforderungen. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen die Eingriffsfolgen bewältigt und ausgeglichen werden. Mit den geplanten Maßnahmen besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde und des Bund für Umwelt- und Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Neustadt/ Aisch wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.

3.2 *Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG*

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Unterlagen der R & H Umwelt GmbH zu saP, LBP und Umweltverträglichkeitsprüfung und übernehmen diese, unter Berücksichtigung der eingegangenen Fachstellenäußerungen, im Wesentlichen.

Die im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG zu betrachtenden Schutzgüter sind in den folgenden Ausführungen mit berücksichtigt.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Vorhabensbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion treten dann auf, wenn bestimmte Grenzwerte für Lärm- und Schadstoffbelastungen erreicht und überschritten werden. Für eine immissionsseitige Beurteilung sind die TA Luft und die TA Lärm einschlägig. Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist insbesondere der Schwebstaub – siehe Ziff. 4.2 TA Luft – und der Staubniederschlag – siehe Ziff. 4.3 TA Luft – maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Deponie sind die Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen aus dem Lkw-Verkehr, Baumaschinenbetrieb, der Anlieferung von Deponiematerial und der Brecheranlage vorhanden.

Bei den Geräuscheinwirkungen ist die Linkenmühle der relevante Immissionsort. Aufgrund der Außenbereichslage ist nach einschlägiger Rechtsprechung hier der Schutzgrad eines MI-Gebietes (= Mischgebiet) anzusetzen. Die Linkenmühle ist zudem durch den Gipsabbau (Fa. Casea) (Fl.-Nr. 556, 557, Gemarkung Lenkersheim) vorbelastet. Die einschlägigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gem. 6.1 d) der TA Lärm von 60

dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht müssen deshalb nach Angaben des Technischen Umweltschutzes um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (betrifft sowohl die Herstellungsphase wie auch den späteren „Normalbetrieb“).

Geräuschemissionen sind durch den Antransport von Abfallmaterial und dem damit verbundenen LKW-Verkehr zu erwarten. Von der Gießerei Heunisch GmbH aus Bad Windsheim ist mit einer Abfallmenge von ca. 36.600 t pro Jahr (35.000 t Altsand, 1.500 t Schlacken und 100 t Ofenausbruchsmaterial) zu rechnen, deren Anlieferung sich relativ kontinuierlich über das Jahr verteilt. Diese Mengen entsprechen – bei einer durchschnittlichen Ladung von 25 t eines vierachsigen LKWs - ca. 1464 Fahrten im Jahr, sodass durchschnittlich von ca. 7-8 LKW-Fahrten pro Betriebstag auszugehen ist. Von der Stadt Bad Windsheim ist mit einer Bauschutt- und Erdaushubentsorgung von ca. 3.000 m³ pro Jahr auf der neuen Deponie zu rechnen. Diese Mengen entsprechen ca. 180 LKW-Fahrten pro Jahr, die sich allerdings diskontinuierlich über das Jahr verteilen. Bei einer Annahme von drei Tagen im Monat, an denen Abfall aus der Stadt Bad Windsheim anfallen, würden 6 zusätzliche Anfahrten neben den kontinuierlichen Fahrten nötig sein. Nach diesen Annahmen würden insgesamt maximal 14 LKW-Fahrten pro Tag anfallen. Es ist zu beachten, dass der Anfall an Bauschuttmaterial im Sommer nach Erfahrungswerten generell höher ist als im Winter, sodass die Belastungen durch den LKW-Verkehr im Sommer höher sein können. Da die Verfüllmengen der Altdeponie der zu erwartenden Verfüllmenge der Neudeponie entsprechen, kommt es durch das Vorhaben zu keiner zusätzlichen Belastung aufgrund des Verfüllbetriebes.

Die Errichtung der Deponie „Am Weinberg – Süd“ führt zukünftig zu einer Umnutzung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der überörtliche Wanderweg führt entlang der südöstlichen Deponiegrenze.

Dieser wird durch das geplante Vorhaben in Form von Geräusch-, Staub- und Schadstoffimmissionen beeinträchtigt werden. Erholungsbringende stille Aktionen (wie Spaziergehen), auf die das geplante Vorhaben (z.B. durch Verkehr und Lärm) nachteilige Auswirkungen haben wird, sind bereits durch die Vorbelastungen der Deponie am Weinberg und des Gipsabbaus stark beeinträchtigt und erfahren durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung, da der Verfüllbetrieb der neuen Deponie zeitlich erst nach Ende des Verfüllbetriebes der Altdeponie erfolgt. Die nachteiligen Auswirkungen der Erholungsfunktion aufgrund des Vorhabens sind allerdings auf den Zeitraum der Verfüllung befristet, da nach Abschluss und Rekultivierung der Deponiebetrieb beendet ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Für die Herstellung und den Betrieb der Deponie werden folgende Maßnahmen getroffen, um die Staub- und Lärmimmissionen zu minimieren:

- Die Deponieerweiterung wird in zwei Baufelder eingeteilt, die sukzessive verfüllt werden sollen. Hierdurch verringert sich die Fläche offener und damit emissionsanfälliger Bereiche.
- Die bestehenden Zufahrtswege sind befestigt und überwiegend asphaltiert, um eine Staubentwicklung beim Anlieferungsverkehr zu minimieren.
- Auf der Deponie selbst ist die Erstellung eines eigenen Fahrwegs geplant, um die angrenzenden Feld- und Wanderwege der Flurnachbarn zu entlasten.

Schutzgutbezogene Bewertung

Da die Deponie „Am Weinberg Süd“ erst verfüllt wird, sobald die Altdeponie geschlossen wird, ist mit keiner Erhöhung der Immissionsbeeinträchtigung im Vergleich zu der bestehenden Vorbelastung zu rechnen. Gegebenenfalls kann es temporär zu einer leicht erhöhten Belastung an Immissionen kommen, wenn die Bestandsdeponie „Am Weinberg“ geschlossen und gleichzeitig die Herstellung und Einrichtung der Neudeponie beginnt. Durch sukzessive Verfüllung der Baufelder sowie die vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen werden die Immissionen jedoch zusätzlich minimiert.

Die Erholungsfunktion ist durch das geplante Vorhaben nur gering und lokal beeinträchtigt, da keine signifikante Erhöhung an Beeinträchtigungen im Vergleich zu dem bestehenden Deponiebetrieb gegeben ist. Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die

Erholung wie der Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim, der Naturpark Frankenhöhe und der Naturpark Steigerwald sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet der Aischauen wird durch die bestehende Deponie „Am Weinberg“ vom geplanten Vorhaben optisch abgeschirmt. Vorbelastungen ergeben sich bereits durch den Gipsabbau der Fa. Casea.

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt **Vorhabensbedingte Auswirkungen**

Die geplante Errichtung der Deponie „Am Weinberg Süd“ erstreckt sich auf verschiedene, jedoch überwiegend geringwertige Lebensraumkomplexe. Durch das Vorhaben kommt es vor allem zur Beseitigung von Acker und Grünlandflächen inkl. deren Randstrukturen durch die Flächeninanspruchnahme und somit zu einem Verlust der Lebensraumstrukturen. Eine direkte Gefährdung oder Beeinträchtigung geschützter Biotope gem. amtlicher Biotopkartierung ist nicht zu erwarten. Die nächsten amtlich kartierten Biotope (Biotop-Nr. 6528-0009-003 und 6528-0009-0002: „Hecken in der Umgebung von Ickelheim und Lenkersheim“) werden durch die Deponieerrichtung nicht beeinträchtigt. Um die Deponie „Am Weinberg Süd“ an die Bestandsdeponie anzuschließen, gehen die nach der BayKompV kartierten, aber nicht nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützten naturnahen mesophilen Hecken (Biotoptyp: WX00BK) am südlichen Rand der Bestandsdeponie verloren. Diese dienen gem. saP den heckenbrütenden Vogelarten Goldammer, Neuntöter und Dorngrasmücke als Lebensraum.

Durch das Vorhaben kann es durch Verringerung der Bodenfeuchte, Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastung zu geringfügigen Veränderungen der Habitatbedingungen in den an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereichen kommen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/ Pflanzen und biologische Vielfalt gehen außerdem von Lärmemissionen aus. Auch optische Störreize sowie Erschütterungen, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsätze stellen Beeinträchtigungen für das Schutzgut dar. Weiterhin besteht die Gefahr, der Kollision für bodengebundene Tierarten (Zauneidechse) und für Vögel durch Baumaschinen. Gemäß saP führen Störungen durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie allerdings nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorliegenden Vogelpopulationen. Zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Populationen der vorkommenden Vogelarten trifft die saP folgende Aussagen:

„Für die Arten Grauammer, Feldlerche und Wiesenschafstelze wird durch die geplante Maßnahme für je zwei Brutpaare eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. Für die Arten Rebhuhn, Neuntöter und Dorngrasmücke wird durch die geplante Maßnahme für je ein Brutrevier eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen [...]. In die Vorkommensfläche des Bluthänflings wird nach der aktuellen Planung nicht eingegriffen.

Verluste von Nahrungsflächen werden durch Maßnahmen für die anderen Vogelarten ausgeglichen. [...] Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren und Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden [...].“

Des Weiteren besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse oder der Tötung von einzelnen Individuen. Durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können die Verbotstatbestände allerdings vermieden werden.

Die konfliktvermeidenden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse und die Vögel werden in der saP genauer erläutert und im Rahmen des LBPs aufgegriffen.

Erheblichkeit der Auswirkungen

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von potenziellen Bruthabitaten auf den Ackerflächen (Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Wiesenschafstelze) und zum Verlust von Heckenstrukturen im Bereich der bestehenden Deponieböschung (Lebensraum für Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer). Laut saP (Anhang 5.5 des Erläuterungsberichts) kommt es vorhabensbedingt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln. Diese werden jedoch durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan) minimiert bzw. ausgeglichen. Im Rahmen der Deponieerrichtung soll der bereits rekultivierte Bereich der Bestandsdeponie (Flurnummer 330, Gemarkung Ickelheim) als Ausgleichsfläche für die Bodenbrüter und das Grundstück Flurnummer 305, Gemarkung Ickelheim als Ausgleichsfläche für Heckenbrüter entwickelt werden, sodass genügend alternative Lebensräume für die Vogelarten entstehen.

Risikomindernde Maßnahmen

Die artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden in der saP festgelegt:

- Beräumung des Baufeldes, Erdbauarbeiten, Erdbewegungen, Bodenabtrag findet außerhalb der Brutzeit der Boden- und Heckenbrüter und außerhalb der Schutzzeiten für die Zauneidechse statt.
 - Schutzzeiten Vögel: Brutzeit 1. März bis 30. September;
 - Zauneidechse: Zeitliche Beschränkung von Bauzeiten, insbesondere Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September; je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume auch kürzer sein.
- Einrichtung Reptilienschutzzaun um das Flurstück 320 im Frühjahr 2020

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden in der saP festgelegt:

- Durchführung aller Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung
- Fang und Umsiedlung der Zauneidechsen in Ersatzhabitate
- Bereitstellung von Ersatzflächen für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Maßnahmen, die im Rahmen der Planung zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs berücksichtigt wurden und für die Durchführung des Vorhabens gelten.

Durch das abschnittsweise Vorgehen sowohl beim Bau der Deponie als auch bei der Verfüllung sowie auch bei der Rekultivierung verfüllter Bereiche wird die Kollisionsgefahr für Tiere reduziert und auch eine betriebsbedingte Störung deutlich vermindert. Ebenfalls erfolgt die Nutzung bestehender Strukturen, wie der Brecheranlage und der Fahrt- und Zufahrtswege, so dass keine weiteren Zerschneidungseffekte vorliegen. Lediglich auf der Deponierweiterungsfläche selbst wird ein Fahrweg errichtet, um die angrenzenden Feldwege zu entlasten und nach Abschluss der Rekultivierung die Nachsorgekontrolle zu ermöglichen.

Abstandsflächen sowie Wegseitenstreifen sollen möglichst unbeeinflusst bleiben. Daher bieten gerade diese Bereiche innerhalb der Agrarlandschaft wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna. Im Übergang zu agrarisch intensiv bewirtschafteten oder versiegelten Flächen bieten Gras- und Krautsäume an Wegen und Straßen wichtige Rückzugsräume und Wanderwege insbesondere für die Wirbellosenfauna.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna und Verminderung von Störungen werden die Arbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt. Daher kann auf eine Beleuchtung der Baustelle verzichtet werden und der Einsatz von Scheinwerfern auf die frühen Morgenstunden beschränkt werden. V.a. das Kollisionsrisiko für nachtaktive Tiere (u.a. Fledermäuse) kann dadurch fast gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem wird die Anlockwirkung für nachtaktive Insekten vermieden.

Schutzgutbezogene Bewertung

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und amtlich kartierten Biotope beeinträchtigt. Naturnahe mesophile Hecken müssen zur Anbindung der Erweiterung an die Bestandsdeponie entfernt werden, die eine wichtige Bedeutung für gebüschbrütende Vogelarten haben. Laut saP sind konkret die Feldlerche, die Grauammer, die Wiesenschafstelze und das Rebhuhn betroffen, die im Projektgebiet als Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Zudem wurde die Zauneidechse im Vorhabengebiet nachgewiesen. In der saP wurden entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aufgezeigt, die ein Auslösen von Verbotstatbeständen verhindern. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des LBP aufgezeigt, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert und im Rahmen der Rekultivierung als Kompensation umgesetzt. Nach der Verfüllung der Deponie erfüllt damit das Vorhabengebiet mindestens die gleiche Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie Landschaft, sodass von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

3.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Vorhabensbedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben wird das bisherige natürlich gewachsene und anthropogen beeinflusste Bodengefüge zerstört. So wird bewirtschafteter und kultivierter Oberboden sowie tiefere Bodenschichten abgetragen, zwischengelagert und für die Abdeckung und Rekultivierung der Bestandsdeponie „Am Weinberg“ sowie der Erweiterungsdeponie „Am Weinberg Süd“ wiederverwendet. Direkte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden betreffen vor allem die mechanische Zerstörung und Beseitigung des vorhandenen, jedoch landwirtschaftlich geprägten Bodengefüges auf der Deponiefläche. Während des Bodenab- und auftrags kann es bei trockenen Wetterperioden zusätzlich zu Staubentwicklungen kommen.

Der Abtrag von Bodenmaterial bedingt negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Speicher-, Puffer- und Filterfunktion). Dadurch können sich weitere negative Folgen für die Grundwasserkapazität und -qualität sowie für die klimatische Ausgleichsfunktion ergeben. Zudem sind Bodenverdichtungen durch Befahren von Flächen mit Baumaschinen und durch die Lagerung von Baumaterialien auf der Deponiefläche und z.T. auch auf den umliegenden Flächen durch zeitweises Überfahren und Übertreten im direkten Umfeld möglich. Weiterhin besteht die Gefahr von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen durch Baumaschinenunfälle. Die im direkten Umfeld der geplanten Deponie „Am Weinberg Süd“ befindlichen Flächen werden außerdem zum Abstellen von Baufahrzeugen und zur Lagerung von Materialien in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich aber überwiegend um bestehende Lager- oder Transportflächen oder die spätere Deponiefläche selbst, durch die eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme minimiert wird. Bei ggf. zusätzlich erforderlicher Flächeninanspruchnahme handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die geplante Deponieerweiterung nimmt zusammen mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen eine Fläche von ca. 8,0 ha in Anspruch. Alle Grundstücke, auf denen die Deponie errichtet werden soll, wurden vom Vorhabensträger – der Deponie am Weinberg GmbH – erworben.

Risikomindernde Maßnahmen

Bei den Vorhaben handelt es sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden nur um eine temporäre Nutzung, da die in Anspruch genommenen Flächen nach der Verfüllung rekultiviert und wieder einer gewünschten Folgenutzung zugeführt werden. Der Oberboden sowie tieferes Bodenmaterial werden vor Beginn der Baumaßnahme abgeschoben und nach DIN 19731 auf dem Vorhabengebiet selbst für die spätere Rekultivierung zwischengelagert.

Auch die Vorgaben für Bodenabtrag, -zwischenlagerung und -aufbringung der DIN 19639 werden beachtet. Nach der Rekultivierung der verfüllten Deponie befindet sich auf der Fläche ein vergleichbares Bodenmaterial wie vor dem Vorhaben, so dass mit der Ressource Boden sparsam umgegangen wird.

Zur Vermeidung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und Fläche wurden risikomindernde Maßnahmen getroffen, die zu berücksichtigen sind.

Zum einen wird durch einen Bodenmanagementplan und durch geologische Untersuchungen das vorhandene Gebiet umfassend erfasst. Demzufolge wird von der Deponiefläche nur die notwendige Menge an Boden (ca. 1,0 m) abgetragen, die für die Abdeckung der Bestandsdeponie und zur späteren Rekultivierung der erweiterten Deponie nötig ist. Somit wird der Eingriff in das Bodengefüge möglichst geringgehalten. Mithilfe der im Labor untersuchten Bodenproben aus den Aufschlussbohrungen konnte das Bodenmaterial für die Abdeckung und Rekultivierung als geeignet eingestuft werden.

Der Verlust von Boden sowie Fläche ist von temporärer Natur, da im Zuge der Rekultivierung die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt werden und einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden.

Nach der Rekultivierung der verfüllten Deponie befindet sich somit auf der Fläche ein vergleichbares Bodenmaterial wie vor Beginn des Vorhabens. Die Schutzfunktion des Bodens zur Pufferung und Filterung von Schadstoffen in Richtung Grundwasser wird durch die vorhandene geologische Barriere jedoch unterbunden (Abfallrechtliche Anforderung des Vorhabens zum Betrieb der Deponie).

Weiterhin sind folgende Risikomindernde Maßnahmen zu nennen:

- Bestehende Einrichtungen, wie der Brecherplatz werden übernommen, um Neversiegelungen zu reduzieren.
- Reduzierung der Lagerflächen / Flächeninanspruchnahme, insbesondere der Reduzierung externer Abraumbalden erfolgt durch abschnittsweises Vorgehen auf zwei Bauabschnitten
- Setzungsberechnungen zur Kontrolle des Einbaus
- Getrennte Handhabung sowie getrennte Zwischenlagerung von Oberboden/Humus und Aushubmaterial gemäß DIN 19731 und DIN 18915 und DIN 19639
- Fachgerechte Aufhaltung (Schutthöhe, Lagerung) und Begrünung von Oberbodenbalden und Aushubbalden (Erosionsschutz) gem. DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)
- Abtragen des Oberbodens im erdfeuchten Zustand, um Gefüge- und Strukturveränderungen weitestgehend zu vermeiden
- Durchführung von Oberboden- und Erdarbeiten gem. DIN 18300 (Lösen, Laden, Fördern, Einbauen von Abwasser und Abfall)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser durch ordnungsgemäße Entsorgung von betriebsbedingtem Abwasser / Abfall
- Rekultivierung des Standortes mit Profilierung und Oberflächenabdeckung, bestehend aus Ausgleichsschicht und Rekultivierungsschicht (Mutterboden) zur Herstellung eines tragfähigen, mit dem Urzustand vergleichbaren Zustandes.
- Die Wiederherrichtung von einzelnen Bau- und Rekultivierungsabschnitten erfolgt entsprechend den festgelegten Gestaltungszielen zeitnah nach abschließender Verfüllung.

Schutzgutbezogene Bewertung

Das Schutzgut Boden ist durch die Flächeninanspruchnahme der Deponiefläche/Betriebseinrichtungen betroffen. Durch die Übernahme von technischen Einrichtungen der Bestandsdeponie (Zufahrten, Brecherplatz) sowie die „Anlehnung“ an die bestehende Deponieböschung kann die Flächeninanspruchnahme durch die Deponieerweiterung in Teilen reduziert werden. Der Bodenmanagementplan zum ressourcenschonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der befristete Charakter infolge der späteren Rekultivierung führen dazu, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu bewerten sind.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Vorhabensbedingte Auswirkungen

Die Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ergab eine mittlere, bereichsweise hohe Schutzfunktion. Als gravierendste vorhabensbedingte Auswirkung auf das Grundwasser bei der Errichtung der Deponie ist die Veränderung der hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse zu nennen. Dies beinhaltet die Veränderungen an den bedeutsamen wasserbezogenen Standortfaktoren wie (Grund-) Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung, Strömungsverhältnisse. Dies schließt entsprechende Veränderungen in Gewässern, im Bodenwasser und im Grundwasser, soweit dieses im Kontakt zur Oberfläche steht und Einfluss auf die Habitatverhältnisse hat, ein.

Bei der Planung konnte unter anderem auf die hydrogeologischen Untersuchungen der Altdeponie zurückgegriffen werden, wodurch konkret vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bereits in der Planung berücksichtigt und minimiert werden konnten. Das oberste Grundwasserstockwerk wird durch den Grundgips gebildet. Dieses Stockwerk wird durch den geplanten Bodenabtrag nicht angeschnitten, sodass keine Grundwasserhaltung notwendig ist. Die hydrogeologische Standortbewertung zeigt auf, dass der Untergrund geeignet ist, Stoffeinträge durch die Einlagerung von Abfallstoffen nachhaltig und wirksam zurückzuhalten und damit die abfallrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Deponie vorliegen, ohne eine Grundwassergefährdung zu bewirken. Der Gefahr von unfallbedingten Stoffeinträgen in das Grundwasser wird durch Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorkehrungen und die regelmäßige Wartung von Maschinen möglichst vermieden.

Das Vorhabengebiet der geplanten Deponieerweiterung liegt außerhalb von Trink- und Heilquellenschutzgebieten. Ebenso werden keine Überschwemmungsgebiete berührt. Auswirkungen auf bestehende Wassergewinnungsanlagen sind daher nicht zu erwarten (vgl. Anlage 5.1 des Erläuterungsberichts). Oberflächengewässer sind durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Das anfallende Sickerwasser auf dem Deponiekörper wird regelkonform erfasst und entsprechend den Vorgaben der hier noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis, in den angrenzenden Vorfluter abgeleitet.

Risikomindernde Maßnahmen

Im Rahmen der Deponieerrichtung sollen Maßnahmen zur Sickerwassererfassung umgesetzt sowie ein Kontrollsystem errichtet werden. Zusätzlich erfolgt ein Grundwassermonitoring zur Überwachung der hydrochemischen Eigenschaften.

Zur Sicherstellung der Einbauwerte und damit als grundlegende vorhabensbedingte Vorsorge des Grundwasserschutzes werden die Verfüllmaterialien entsprechend analytisch untersucht, so dass sichergestellt wird, dass nur zulässige Materialien eingebaut werden. Die Kontrolluntersuchungen für die Gießereiabfälle wurden bereits mit der zuständigen Behörde abgestimmt und sind im Erläuterungsbericht der abfallrechtlichen Planfeststellung näher erläutert. Die Abfälle von der Stadt Bad Windsheim werden unter Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung für DK 0 Deponie abgelagert. Geogen vorbelasteter Erdaushub der Stadt Bad Windsheim, welcher die Voraussetzungen des § 8 Abs. 8 DepV erfüllt, kann ohne weitere Prüfung auf der Deponie angenommen werden. Während der Verfüllung der geplanten Erweiterung soll die Fläche über ein Sickerwasserrückhaltebecken im Osten des Vorhabengebiet entwässert werden, das ein Volumen von ca. 1.226 m³ umfassen wird. Das anfallende Sickerwasser auf der geplanten Deponie wird mittels HDPE-Rohren zu den Schächten in der Sickerwassersammelleitung geführt. Durch eine Drosseleinheit wird der Abfluss in den vorhandenen Graben geregelt. Eine Grabenberechnung ist daher nicht notwendig, da sichergestellt werden kann, dass keine Überlastung des Grabens erfolgt. Nach der Verfüllung und Rekultivierung ist eine Entwässerungsmulde geplant, welche in den vorhandenen natürlichen Entwässerungsgräben entwässert.

Die Entwässerung des Betriebshofs teilt sich in unterschiedliche anfallende Wässer auf. Der Schlackeplatz (DK0-Fläche) wird über die bestehende Brecherfläche in das Rückhaltebecken-Sickerwasser RB1 entwässert.

Das Dachflächenwasser sowie das anfallende Wasser auf der restlichen Betriebshoffläche werden als unbehandelte Wässer in das Rückhaltebecken-Oberflächenwasser RB2 abgeleitet.

Für die Grundwasserüberwachung wurde ein Konzept erarbeitet und entsprechende Vorgaben in diesem Bescheid festgelegt. Zur Grundwasserüberwachung sind gemäß Deponie - Info 10 mindestens eine Messstelle im Zustrom und eine ausreichende Anzahl, mindestens aber zwei Messstellen, im Grundwasserabstrom der Deponie anzulegen. Die Grundwasserfließrichtung im Deponiebereich ist nach Nordosten gerichtet.

Im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchung wurden zwei Bohrungen (BK 1 und BK 2) als Grundwassermessstellen ausgebaut. Auf dem Grundstück Flurnummer 373, Gemarkung Ickelheim liegt eine Grundwassermessstelle aus dem Jahre 2018. Diese wurde durch die Firma Gerhäuser errichtet.

Die Messstelle der Firma Gerhäuser und die Messstelle GWM 2 liegen im Grundwasser oberstrom der geplanten Deponie. Die Messstelle GWM 1 liegt demnach im seitlichen Abstrom. Im direkten Grundwasserabstrom der geplanten Deponie befinden sich im Moment noch keine Messstellen. Es ist deshalb vorgesehen, noch zwei weitere Messstellen zu installieren. Die Lage der geplanten Messstellen ist in den Lageplänen in Anlagen 2 und 3 des Anhangs 5.8 dargestellt. Somit stehen zur Grundwasserüberwachung insgesamt fünf Messstellen zur Verfügung. Zwei davon im Grundwasser oberstrom und drei im Grundwasser abstrom.

Zur Überwachung der Beschaffenheit sollen regelmäßig Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden. Vor den jeweiligen Probenahmen soll eine Stichtagsmessung an allen Messstellen erfolgen, um die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen.

Des Weiteren bestehen sechs Grundwassermessstellen auf dem Gelände der Bestandsdeponie. Eine vorhandene Grundwassermessstelle südlich der Bestandsdeponie muss hingegen rückgebaut werden, da sie sich auf der Fläche der geplanten Erweiterung befindet.

Wassergefährdende Stoffe, die als Betriebsstoffe für die eingesetzten Maschinen und Abbauverfahren eingesetzt werden, kommen ausschließlich auf den Betriebshofflächen zum Einsatz. Behälter für flüssige Betriebsstoffe werden witterungsgeschützt aufgestellt. Fahrzeuge und Gerätschaften werden nach bestmöglicher Umwelt- bzw. Grundwasserschonung ausgewählt und eingesetzt. Die geltenden Sicherheitsvorkehrungen werden eingehalten und regelmäßige Wartungen durchgeführt, um unfallbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser zu vermeiden. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, mit Ausnahme der Raupen, Bagger und Bohrgeräte, werden für kleine Wartungsarbeiten auf der Betriebshoffläche gewartet und repariert. Zum Auffangen wassergefährdender Stoffe werden entsprechende Bindemittel vor Ort bereitgehalten.

Schutzgutbezogene Bewertung

Die vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen bestätigen, dass das Vorhabengebiet als Deponiestandort zur Ablagerung von Inertabfall (DK0-Deponie) grundsätzlich geeignet ist. Der Abstand der geplanten Deponiesohle zum Grundwasser beträgt mindestens 1 m, ausgehend von einem maximalen Wasserspiegel bei 308 m ü. NN. Aus diesem Grund ist mit keinen Eingriffen in das Grundwasser zu rechnen, da es weder aufgestaut, abgesenkt noch umgeleitet wird. Eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Hinblick auf den Bestand und die Ertragsfähigkeit, der im Umfeld befindlichen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten. Notwendige Maßnahme wie die Sickerwassererfassung, das Anlegen eines Kontrollsystems sowie das Konzept zum Grundwassermonitoring werden entsprechend der abfallrechtlichen Regelungen geplant und beachten in besonderer Weise das Schutzgut Wasser. Zusätzliche Auswirkungen durch den Umgang wassergefährdender Stoffe werden durch entsprechende Lagerung und Handhabung im Bereich versiegelter Flächen vermieden. Aus diesen Gründen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Vorhabensbedingte Auswirkungen

Während des Betriebs- bzw. Verfüllzeitraumes der Erweiterungsdeponie kann das Mikro- und Mesoklima durch die Schaffung bzw. Vergrößerung von vegetationsfreien Flächen beeinträchtigt werden. Durch das Abtragen von Bodenmaterial im Deponiebereich und die Entstehung von südexponierten (vegetationsfreien) Böschungen kommt es zu einer stärkeren Erwärmung der Deponieflächen, was zu einem trockenerem Mikroklima führt. Vereinfacht lässt sich die Deponiefläche als Wärmeinsel in der Landschaft charakterisieren, die oft größere Saison- und Tagesschwankungen als die Umgebung aufweist. Durch die fehlende Vegetation kann der Wind außerdem ungebremst die Deponiefläche passieren und übt damit eine stärkere Windlast auf die angrenzenden Kulturen aus.

Die vorhandene Erhebung der Altdeponie wird lediglich nach Süden hin erweitert. Weitergehende Veränderungen des Lokalklimas oder der Inversionshäufigkeit im Umgriff des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Risikomindernde Maßnahmen

Der Verfüllung der Erweiterungsdeponie untergliedert sich in zwei Teilabschnitte. Dadurch findet die Offenlegung der Fläche nicht gleichzeitig auf der gesamten Deponie statt und ist nur von vorübergehender Dauer.

Zudem beginnt der Verfüllbetrieb der neuen Deponie erst in Anschluss an den Verfüllbetrieb der Bestandsdeponie, so dass es nur geringfügig zu einer Überschneidung offener Flächen führt. Nach der Verfüllung werden die Flächen rekultiviert und es entsteht wieder eine geschlossene Vegetationsdecke mit Rasen und Hecken, die die gleichen Funktionen für das Mesoklima erfüllen kann wie vor dem Vorhaben. Flächen, die dauerhaft versiegelt werden sollen, werden vermieden.

Schutzgutbezogene Bewertung

Durch die zeitliche Aufteilung der Verfüllung der neuen Deponie und der anschließenden vollständigen Rekultivierung der Flächen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsdeponie von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf das Klima auszugehen. Nach der Verfüllung und Rekultivierung der Deponie wird der Deponiekörper als vegetationsbedeckte Erhebung in der Landschaft zurückbleiben. Da durch den ursprünglich vorhandenen Weinberg der geografischen Lage „Am Weinberg“ sowie durch die bestehende Deponie bereits eine Erhebung vor dem Vorhaben vorhanden war, kann von keiner erheblichen Veränderung des Kaltluftabflusses ausgegangen werden.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Vorhabensbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Deponieerrichtung wird das Landschaftsbild durch die temporäre Offenlegung und Verfüllung erheblich beeinträchtigt, da die Deponie mit einer Veränderung der typischen Raumstruktur (Bewuchs, Nutzung) verbunden ist. Auch nach der Rekultivierung ist durch die zurückbleibende Deponieerhebung mit einer optisch deutlichen Störung zu rechnen.

Die im vorherigen Abschnitt genannten Vorbelastungen zeigen allerdings, dass die Windsheimer Bucht nur noch eine geringe naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen und Landschaftselementen aufzeigt und sehr von landwirtschaftlicher und wirtschaftlich industrieller Nutzung geprägt ist. Daher ist die intensiv, ausgeräumte Landschaft der Windsheimer Bucht im Vergleich zu den umliegenden landschaftlich wertvollen Gebieten des Steigerwalds und der Frankenhöhe für weitere Belastungen zu bevorzugen.

Bereits vor der Altdeponie „Am Weinberg“ bestand eine historisch geomorphologisch natürliche Erhebung des Standortes „Am Weinberg“, die das Landschaftsbild prägte. Diese wurde im Rahmen der Errichtung der Bestandsdeponie abgetragen und durch die Deponieerhebung ersetzt, die nun mit der Deponieerweiterung nach Süden hin vergrößert werden soll. Die Erweiterung des Deponiehügels findet auf einer Fläche von 6 ha statt und ist damit in etwa so groß wie die bereits bestehende Deponie von 7 ha. Eine

Erhöhung der Erhebung ist nicht geplant und orientiert sich damit an der maximalen Höhe der Bestandsdeponie. Die Erweiterung der Deponie ist auf einigen Sichtachsen nicht einsehbar, da sie ganz oder z.T. durch die Bestandsdeponie verdeckt wird. Dies ist für die Blickachsen aus Richtung Bad Windsheim und der Bundesstraße B470 der Fall. Nach der Verfüllung der neuen Deponie wird die betroffene Oberfläche in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde rekultiviert (siehe LBP, Teil II). Hierbei ergibt sich über das Rekultivierungskonzept eine Einbindung in das Landschaftsbild. Mit der Eingrünung der Deponie und weiteren Strukturelementen, wie z.B. Hecken, wirkt sich das Vorhaben positiv auf die eintönige und landwirtschaftlich geprägte Landschaft der Windsheimer Bucht aus.

Risikomindernde Maßnahmen

Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Vorhabenbereich durch die Offenlegung von Flächen, Zerstörung der Vegetationsschicht und Bodenaufhaldungen sind lediglich temporär und aufgrund des abschnittswisen Vorgehens mit einhergehender Rekultivierung nur teilflächig zu erwarten. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen wird die Deponie an den bestehenden Deponiekörper angelehnt, so dass es nach Abschluss der Deponie zu einer Gesamterhebung und nicht zu zwei separaten Deponiekörpern kommt. Hierdurch wird die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild erheblich abgemildert.

Nach vollständiger Rekultivierung des Geländes ist eine Grünlandnutzung mit vereinzelten Strukturelementen/Eingrünung durch Gehölze geplant, so dass das zukünftige Landschaftsbild nicht als technischer Baukörper wahrgenommen wird.

Schutzgutbezogene Bewertung

Innerhalb der Betriebsphase führt das Vorhaben zwar zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes, jedoch kommt diese nur temporär bis zur Rekultivierung der Deponie zum Tragen. Zudem erfolgt die Verfüllphase der neuen Deponie erst, wenn die Bestandsdeponie bereits rekultiviert wird und zusätzliche Ausgleichsflächen die Habitatqualität verbessern. Es kommt im Rahmen der Neuerrichtung damit nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Erheblichkeit an Beeinträchtigungen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der umliegenden gewerblichen Nutzungen sowie der Bestandsdeponie selbst und der anschließenden Rekultivierung inkl. Einbindung in das Landschaftsbild kommt es insgesamt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

3.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorhabensbedingte Auswirkungen

Bei Erdarbeiten in größere Tiefen sowie auch beim Abtrag von Oberboden kann eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch obwohl im unmittelbaren Vorhabengebiet keine Bodendenkmäler bekannt sind.

Für die Infrastruktur kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung, da der Betrieb der neuen Deponie weitestgehend erst stattfindet, wenn die Altdeponie bereits verfüllt und stillgelegt ist. Lediglich im Zeitraum der Herstellung der neuen Deponie und Rekultivierung der Altdeponie kann es zu einem höheren Verkehr kommen. Erhöhte Belastungen durch Straßenschäden oder -verschmutzungen sind aus diesem Grund ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Wanderweges sowie der Leitung der Fernwasserversorgung ist nicht zu erwarten, da eine eigene Umfahrung auf der Deponiefläche selbst geplant ist. Die westlich liegende Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH wird aufgrund des ausreichenden Abstands nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Risikomindernde Maßnahmen

Zur Klärung der denkmalrechtlichen Belange wurde im Vorfeld ein Antrag zur denkmalrechtlichen Erlaubnis an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gestellt. Mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt an der Aisch, Staatliche Bauverwaltung, vom 28. Februar 2020 erhielt die Deponie am Weinberg GmbH die Erlaubnis zur Durchführung von Erdarbeiten zur Erweiterung der Deponie.

Als denkmalschutzrechtliche Auflagen war konkret vorzusehen, dass der Bodenabtrag von einem Fachgutachter begleitet werden muss. Die bauseitigen Erdarbeiten können erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist. Zur Umsetzung der Auflagen wurden im Herbst 2020 der Oberbodenabtrag unter Aufsicht des Büros ITV Julian Decker durchgeführt. Das archäologische Büro führte die Arbeiten in enger Abstimmung mit dem Denkmalamt durch und konnte damit die gesamte Deponieerweiterungsfläche für alle kommenden Erdarbeiten freigeben.

Um Beeinträchtigungen vorhandener Versorgungsleitungen oder -anlagen für Strom, Gas, Wasser, Telefon u.Ä. zu vermeiden, wurde eine Prüfung vorhandener Leitungen im Vorhabenbereich und dessen Randbereiche vorgenommen. Mit der Fernwasserversorgung Franken wurde das Vorhaben abgestimmt.

Auf der Deponie selbst ist die Erstellung eines eigenen Fahrwegs geplant, um die angrenzenden Feldwege der Flurnachbarn zu entlasten und den Arbeitsraum der unterirdischen Wasserleitung von 3 m links und rechts davon sicherzustellen.

Die Flurgräben, die für die Ableitung des Sickerwassers genutzt werden, betreffen ebenso Durchlässe der B470 und der geplanten Umgehung Lenkersheim B470. Durch die Drosselung der Sickerwasserableitung kann eine Überlastung des Grabens vermieden werden. Um eine Verschmutzung der Straßen zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Dies kann z.B. durch ausreichend lange Abstreifstrecken und regelmäßiges Kehren der Straßen gewährleistet werden.

Schutzgutbezogene Bewertung

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen sind alle Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu verstehen. Gemäß § 2 Absatz 1, Nr. 5 UVPG soll die Umweltverträglichkeitsprüfung auch die explizite Behandlung dieser Wechselwirkungen umfassen. Es handelt sich dabei um schutzgutübergreifende Auswirkungen, die nicht bzw. nicht ausreichend durch den Bezug auf die einzelnen Schutzgüter erfasst werden können. Aufgrund der vergleichsweise hohen Komplexität ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Wechselwirkungen vollumfassend im Rahmen eines UVP-Berichts dargestellt werden können. Wechselwirkungen sollten schutzgutbezogen betrachtet werden und ggf. durch schutzgutübergreifende Übersichtsdarstellungen ergänzt werden.

Das Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit nimmt eine Sonderrolle innerhalb der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter ein, da der Mensch nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge eingebunden ist. Die Einflüsse des Menschen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild finden Berücksichtigung bei der Ermittlung der Vorbelastungen der jeweilig betroffenen Schutzgüter.

Die lokale Vegetation ist abhängig von den Standorteigenschaften von Boden, Klima und Wasser, die Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima und Wasser). Spezifische Tierarten geben Hinweise für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund von vorhabenbedingten Biotop-/ und Vegetationsverlusten sind insofern sehr gering, als es sich bei den Eingriffsflächen nahezu ausschließlich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen handelt.

Die ökologischen Bodeneigenschaften sind von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen abhängig. Durch die Lebensraumfunktion des Bodens können sich Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben. Weiterhin wirkt der Boden als Schadstofftransportmedium hinsichtlich der Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere. Außerdem ist auf die Bedeutung des Bodens für den Landschaftswasserhaushalt hinzuweisen.

Wesentliche Wechselwirkungen sind für das Vorhaben der Abtrag von Boden und somit der Verlust von hydrochemisch relevanten Bodenfunktionen in Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Durch gutachterliche Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Wechselwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Wasser ergeben sich durch die Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren. Oberflächennahes Grundwasser wirkt sich auf die Bodenentwicklung aus und ist als Standortfaktor für Biotope und Tiere zu nennen. Grundwasser wirkt weiterhin als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch. Gewässer dienen zudem als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Beeinträchtigung bestehender Bodenfunktionen in den umliegenden Bereichen sind als gering einzuschätzen, da keine Absenkung oder Entnahme von Grundwasser vorgesehen ist.

Das Klima weist eine klimaphysiologische Bedeutung für den Menschen auf. Weiterhin dient das Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt. Es ist abhängig von Relief/ Topografie sowie Vegetation und Nutzung.

Die Vegetationsflächen sind auch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion von Bedeutung sowie für die lufthygienische Situation für den Menschen. Die lufthygienische Belastung ist abhängig von den geländeklimatischen Ausprägungen. Weiterhin dient die Luft als Transportmedium im Hinblick auf das Wirkgefüge Luft-Pflanze sowie Luft-Mensch und kann sich bei übermäßigem Niederschlag auf die Wahrnehmung der Landschaft auswirken (z.B. Smog).

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Staubbelastungen, die in die Umgebung emittieren und sich damit auf die Schutzgüter Mensch, Arten sowie Landschaft auswirken. Hinsichtlich Staub wurden keine relevanten Umweltauswirkungen prognostiziert, so dass auch keine Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auftreten.

Das Landschaftsbild ist abhängig von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation und Gewässer. Es bietet eine Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere. Im vorliegenden Fall wird lediglich neben der bestehenden Deponie am Weinberg eine neue Deponie als Ersatz für die fast vollständig verfüllte Bestandsdeponie errichtet, sodass keine relevanten, zusätzlichen Umweltauswirkungen prognostiziert wurden.

3.2.9 Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben

Neben den Wechselwirkungen sind auch die kumulativen Wirkungen eines Vorhabens zu betrachten. Summarische Wirkungen aus der Gesamtwirkung der Wirkfaktoren mehrerer Vorhaben auf die Schutzgüter könnten mit der Bestandsdeponie entstehen. Da mit der Verfüllung der Neudeponie allerdings erst begonnen wird, nachdem die Bestandsdeponie endverfüllt ist, erfolgen kaum gleichzeitige Maßnahmen.

Gegebenenfalls kann es temporär zu einer leicht erhöhten Belastung durch Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen kommen, wenn die Bestandsdeponie am Weinberg geschlossen und gleichzeitig die Errichtung der Neudeponie beginnt. Kumulative Wirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Klima und Luft in Form von Immissionen sind somit im Zusammenhang mit der Bestandsdeponie nur gering zu erwarten.

Synergetische Lärmwirkungen im Einwirkungsbereich können sich aus dem Betriebsprozess und dem Transportverkehr der Neudeponie mit dem bereits bestehenden Verkehr des Gipsbruchs ergeben. Weitere synergetische Wirkungen aus dem Betriebsprozess können Luftverunreinigungen durch Staubentwicklung und Abgase sein. Da sich das Verkehrsaufkommen und die Luftverunreinigungen im Vergleich zu den bisherigen Belastungen der Altdeponie jedoch nicht erhöht, ist nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Diese Kumulationen betreffen sowohl das Schutzgut Mensch (einschl. menschlicher Gesundheit) als auch die Schutzgüter Klima/ Luft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Das Schutzgut Landschaft ist durch bestehende Vorbelastungen der anthropogenen Nutzung bereits überformt und geprägt, so dass von keinen kumulierenden Wirkungen auf das Schutzgut auszugehen ist.

3.3 *Öffentliche Sicherheit und Ordnung*

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise, im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) KrWG i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Die Fläche der neuen Deponie wird gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über vorhandenen Straßen und Wege. Beschwerden und Störungen aus dem Betrieb der Bestandsdeponie wurden in den letzten Jahren nicht bekannt und sind auch zukünftig, für die neue Deponie, nicht zu erwarten.

3.4 *Wohl der Allgemeinheit*

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit in sonstiger Weise, im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird. Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

3.5 *Vorsorge*

Es wird sichergestellt, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) KrWG gegen eine Beeinträchtigung der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

3.5.1 Technische Barriere – zusätzliche mineralische Dichtung

Nachdem im Rahmen der Erkundungen nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, dass sich unter der Deponie, kein verkarstungsfähiger oder bereits verkarsteter oder stark geklüfteter Untergrund befindet, wurde vom Wasserwirtschaftsamt die Errichtung einer zusätzlichen 50 cm mächtigen technischen Barriere an der Deponiebasis gefordert. Mit dieser soll eine zusätzliche Sicherheit vor der Auslaugung verkarstungsfähiger Gesteine gegeben sein. Die mineralische Dichtung wird auch im Anschüttungsbereich an die Bestandsdeponie errichtet um eine Trennung beider Deponiekörper zu erreichen.

3.5.2 Sickerwasserentwässerungssystem

Das geplante Sickerwassersammelsystem fasst das auf der mineralischen Dichtung anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf der mineralischen Dichtung und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund. Das gesammelte Sickerwasser fließt in ein Rückhaltebecken und wird von dort in den Vorfluter geleitet. Die Vorgaben für die Einleitung in den Vorfluter werden in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.

3.5.3 Entwässerungseinrichtungen

Die geplanten Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine Trennung von Niederschlags- und Sickerwasser auf dem gesamten Deponiegelände. Auch für die Niederschlagswassereinleitung in den Vorfluter werden die Anforderungen in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.

3.5.4 Betriebsleitung und Personal

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt fachlich qualifiziertes Personal, das entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnimmt. Durch sie erfolgt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten sach- und fachkundigen Personals, welches gemäß § 4 Abs. 3 DepV mindestens alle vier Jahre an einer fachspezifischen Fortbildung teilzunehmen hat.

Durch die Lehrgangsteilnahme wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

3.5.5 Qualitätsmanagementplan

Die bescheids- und anforderungsgemäße Herstellung der Deponiebasis erfolgt auf Grundlage eines abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplans und wird durch Eigen- und Fremdüberwachung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

3.5.6 Energie

Es ist nicht zu befürchten, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird. Die Errichtung und insbesondere der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselkraftstoff durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

3.5.7 Zuverlässigkeit

Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal vor Ort und das sonstige Personal die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzt.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert.

3.5.8 Rechte Dritter

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG sind nicht zu erwarten. Die für die Neuerrichtung der Deponie vorgesehenen Flächen sind vollständig im Besitz der Deponie Am Weinberg GmbH. Zur Schonung der vorhandenen Flurwege errichtet die Betreiberin einen eigenen Fahrweg innerhalb des Deponiegeländes. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

3.5.9 Staatliche Überwachung

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d.h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV). Für DK 0 Deponien wird in der LfU Deponie Info 7, in Anlehnung an § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 DepV, ein dreijähriges Inspektionsintervall vorgeschlagen und vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auch umgesetzt.

3.6

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nach vorstehenden Ausführungen, aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

4. Die Deponie Am Weinberg GmbH beantragt die Errichtung einer Inertabfalldeponie DK 0, auf den Grundstücken Flurnummern 343, 333/2, 333/1 (Teilfläche), 322, 321, 312 (Teilfläche), 320, alle Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim. Der Beurteilung durch die einzelnen Fachstellen liegt die Genehmigungsplanung vom 28. Juni 2021 mit Tektur vom 9. September 2022 zugrunde.

4.1 Zur beantragten Errichtung und dem Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes anzumerken:

a) Aufgrund der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 und dem LfU-Merkblatt Deponie Info 10 (Umsetzung der Deponieverordnung) kann der geänderten Errichtung und dem Betrieb einer Deponie für Inertabfälle, worunter mineralische Abfälle wie Bauschutt und Erdaushub fallen, grundsätzlich nur bei Vorhandensein einer geologischen oder technischen Barriere, einem Abstand der Oberkante der geologischen bzw. technischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens einem Meter und einer freien Vorflut zugestimmt werden.

b) Die im Zuge der Genehmigungsplanung vom 20. November 2020 mit Ergänzung vom 22. April 2021 vorgelegten Bohrprofile zeigten kein einheitliches Bild, das auf eine homogene, überwiegend gipsfreie Abfolge der unteren Myophorienschichten hinweisen würde. Aus den Bohrprofilen kann somit nicht gefolgert werden, dass im Bereich der geplanten Deponiefläche kein verkarstungsfähiger oder bereits verkarsteter oder stark geklüfteter Untergrund vorliegt. Aufgrund der Bohrprofile der Bohrungen BK 2 und AB 1 muss vielmehr gefolgert werden, dass zumindest im Umfeld dieser Bohrungen (also z.T. auch im Bereich der geplanten Deponiefläche) mächtigere Gipseinschlüsse in der gesamten Abfolge der unteren Myophorienschichten vorhanden sind. Zwar wurden die Anforderungen an die geologische Barriere (Mindestdicke $\geq 1,0$ m und kf-Wert $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s) grundsätzlich nachgewiesen, jedoch sind nach Deponie-Info 10 wasserwirtschaftlich besonders sensible Gebiete, wie zum Beispiel Karstgebiete und Gebiete mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Deckschichten, als Deponiestandorte auszuschließen.

Um eine flächige Ausbildung von Gipseinschlüssen und Hohlräumen zu überprüfen, wurde vereinbart, zwei weitere Erkundungsbohrungen (KB 1 und KB 2) durchzuführen sowie die beiden Grundwassermessstellen (GWM 13 und GWM 14) zu bohren.

Durch die zusätzlichen Erkundungsbohrungen wurden verkarstungsfähige Gesteine im geplanten Erweiterungsbereich festgestellt. Um eine Durchsickerung der Deponiesohle und folglich eine Auslaugung der verkarstungsfähigen Gesteine zu verhindern, wird eine homogene und flächig hergestellte, technische Ersatzbarriere in der Sohlfläche des Erweiterungsbereiches sowie im Böschungsbereich zur Altdeponie mit einer mineralischen Dichtung von 0,5 m Mächtigkeit (zweilagiger Einbau, je 25 cm) mit einer Durchlässigkeit von $\leq 1 \times 10^{-9}$ m/s vorgesehen. Dies entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und verhindert langfristig eine Auslaugung der verkarstungsfähigen Gesteine.

c) Grundsätzlich kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht den eingereichten Planungsunterlagen die Zustimmung erteilt werden. Mit der neuen Inertabfalldeponie wird auf einer Grundfläche von 32.500 m² für BA1 und 35.100 m² für BAII, ein Nutzvolumen von 880.000 m³ zur Verfügung gestellt. Die Errichtung der Erweiterung der DK 0 Deponie folgt dem Regelaufbau der Deponieverordnung. Die Deponiesohle wird terrassenförmig mit 3 % Quergefälle hin zu den Längsentwässerungsrigolen profiliert, welche eine Neigung von 3 % besitzen. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung DN 355 mit 1 % Gefälle in das dafür vorgesehene Sickerwasserbecken RB 1 mit einem Fassungsvermögen von 1.226 m³.

Der Deponiekörper wird als Hügeldeponie errichtet. Die geplante Endhöhe nach der Rekultivierung liegt bei 345,50 m über NN.

Das Ablagerungsvolumen (DK 0 Volumen) beträgt 880.000 m³, hiervon entfallen 330.000 m³ auf den BA I.

- d) Die Deponiebasis erhält, Aufgrund der Herstellung einer homogenen und flächig ausgebildeten, technischen Ersatzbarriere in der Sohlfläche des Erweiterungsbereiches sowie im Böschungsbereich zur Altdeponie, folgenden Aufbau von oben nach unten:
- 0,40 m Frostsicherungsschicht, Witterungsschutzschicht (bereits Bauschuttmaterial DK 0), zeitnahe Abdeckung um Frostschäden in der Abdichtung zu vermeiden
 - 0,30 m filterstabile Schutzschicht, zeitnahe Abdeckung um Frostschäden in der Abdichtung zu vermeiden.
 - Geosynthetische Trennschicht (Geotextil), ca. 300 g/m², Geeignetes Vlies mit BAM-Zulassung.
 - 0,30 m mineralische Entwässerungsschicht nach DIN 19667, $k_f > 1 \cdot 10^{-3}$ m/s im Endzustand
 - 0,50 m mineralische Dichtung, kf-Wert $\leq 1 \times 10^{-9}$ m/s, zweilagiger Einbau (je 25 cm)
 - Abstand zum Grundwasser > 1,0 m (laut Gutachten)

e) Geologie

Gemäß geologischer Karte stehen im Bereich der Erweiterungsfläche die Myophorienschichten an. Die Gesteinsfolge besteht im oberen Bereich aus gering durchlässigen, geklüfteten Ton- und Mergelsteinen mit lagigen Gipseinschaltungen. Die Basis wird aus einer ca. 8 Meter mächtigen Gips- und Anhydritfolge, dem sogenannten Grundgips, aufgebaut, die durch eine geringmächtige, geklüftete Dolomitschicht (Grenzdolomit) die Serie zum liegenden Unteren Keuper abgrenzt. Der Grundgips ist in der Regel stark geklüftet, teils verkarstet und weiterhin auslaugfähig. Der Grenzdolomit ist meist grundwasserführend. Bei höheren Grundwasserständen liegt dieser auch im Bereich des Grundgipses.

Grundwasserstauer für das Wasser im Grenzdolomit sind gering durchlässige Tonsteine des darunter folgenden Unteren Keupers.

Innerhalb des Unteren Keupers, insbesondere im Bereich der tieferen Sandsteineinschaltungen, ist in der Regel ein weiteres gespanntes Grundwasservorkommen ausgebildet.

Die vermutete Grundwasserfließrichtung im Grenzdolomit ist zum Hauptvorfluter Aisch nach Nordosten gerichtet.

Insbesondere aufgrund der verkarsteten und verkarstungsfähigen Gipsgesteine im Untergrund ist keine ausreichende geologische Barriere vorhanden. Daraus ergibt sich, dass zusätzliche technische Maßnahmen erforderlich sind.

f) Geogene Hintergrundbelastung

Geogene Hintergrundbelastungen am Standort sind beispielsweise durch Chlorid und Sulfat gegeben. Jedoch ist ohne Analytik, nur Bodenaushub aus Flächen ohne kritische Vornutzung und mit Herkunftsnachweis anzunehmen.

- g) Lage Grundwassermessstellen /Grundwasserabstand
Der Grundwasserabstand ist als ausreichend zu bewerten.

Die Grundwassermessstellen befinden sich im vermuteten Abstrom der Deponie, die Grundwasserfließrichtung ist wie geplant durch eine Stichtagsmessung nachzuweisen. Sollten die geplanten Messstellen keinen ausreichenden hydraulischen Anschluss an den Grundwasserleiter haben, oder stellt sich heraus, dass die Messstellen den Zu- oder den Abstrom nicht ausreichend erfassen oder aus sonstigen Gründen (z. B. Mineralisation) ungeeignet sind, werden weitere Messstellen erforderlich.

Die Messstellen sollen das Grundwasservorkommen im Grenzdolomit erfassen.

- 4.2 Südlich der bereits bestehenden Deponie „Am Weinberg“ zwischen Bad Windsheim und Ickelheim werden landwirtschaftliche Nutzflächen für die Erweiterung der Deponie (ca. 8,0 ha) in Anspruch genommen. Das Umfeld ist bereits durch die Deponie sowie überwiegend landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits im Vorfeld (ca. April/Mai 2020) mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Den Antragsunterlagen liegen u. a. ein UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 26. November 2020, erstellt durch R & H Umwelt GmbH) sowie ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 24. März 2020 mit Ergänzung vom 30. Juni 2020, erstellt durch ifanos-Landschaftsökologie) bei.

Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben ist grundsätzlich durch seine Flächeninanspruchnahme dazu geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 u. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfüllen. Es ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, für die ein entsprechendes Fachgutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt wurde.

Durch die Kartierungen wurden diverse europarechtlich geschützte Arten nachgewiesen. Unter Beachtung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen kann zumindest für die betroffenen Vogelarten die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

Für die ebenfalls kartierte Zauneidechse ist davon auszugehen, dass selbst unter vollumfänglicher Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen für einen Teil der vorhandenen Population nicht auszuschließen ist. Für diese Art bedarf es daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Regierung von Mittelfranken als Höherer Naturschutzbehörde.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2020 wurde diese Ausnahmegenehmigung erteilt.

Dies wurde auch insbesondere für die bereits ins Jahr 2020 vorgezogene Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Herstellung CEF-Maßnahmen einschließlich Fang und Umsiedelung von Individuen) erforderlich, die aufgrund der noch ausstehenden Zulassung des Gesamtvorhabens nicht durch den Privilegierungstatbestand des § 44 Abs. 5 BNatSchG abgedeckt und deshalb ausschließlich auf Basis des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt wurde.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weshalb der Verursacher verpflichtet ist, diesen möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG). Für das Vorhaben wurde deshalb ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der diese Belange bearbeitet.

Unter Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) wird für das Vorhaben ein Kompensationsbedarf von ca. 291.780 Wertpunkten festgestellt.

Der Ausgleich soll nach Abschluss der Rekultivierung auf der Deponieoberfläche angelegt werden. Insgesamt soll dadurch ein Kompensationsumfang von rd. 789.600 Wertpunkten erbracht werden.

Aus fachlicher Sicht wird insbesondere die praktische Erreichbarkeit der beiden besonders hochwertigen Grünlandtypen (G215 und G312) in Frage gestellt, da diese insbesondere auch vom verwendeten Rekultivierungsmaterial und weiteren biotischen und abiotischen Faktoren (Anlage der Fläche, Zustand Spenderflächen, Witterung, Pflegemanagement etc.) abhängig sind. Es wäre daher eher ein geringerwertiger Zielzustand anzusetzen, der in der Praxis auch mit hinreichender Sicherheit realisierbar ist.

Da der Kompensationsbedarf auch mit niedriger gewählten Zielzuständen vollständig gedeckt werden kann, kann von einer Überarbeitung der Unterlagen entsprechend abgesehen werden. Zudem ist aufgrund der deutlichen Entkoppelung des Eingriffs in den Naturhaushalt und der Schaffung der Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der langen Verfülldauer von geplant bis zu 40 Jahren und der dann nach Aufbringen der Rekultivierung erst beginnenden Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsfläche zumindest verbalargumentativ, ergänzend eine zeitliche Verzögerung zu beachten, die im LBP nicht ausreichend dargestellt wurde.

Die in Kap. 12.3 des LBP dargestellten Maßnahmen werden aus diesen Gründen vollständig dazu herangezogen, den Kompensationsbedarf zu decken. Der derzeit errechnete Überschuss von knapp 500.000 Wertpunkten geht vollständig in den vorgenannten Aspekten auf.

- 4.3 Die Ausführungen und Forderungen in der Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurden zum überwiegenden Teil bereits im Erörterungstermin behandelt und abschließend geklärt. Weitere Punkte wurden wie folgt berücksichtigt:

Die Forderung nach Einhaltung der Abfallhierarchie ergibt sich schon aus den gesetzlichen Vorgaben. Nachdem der Deponiebetreiber nur im Ausnahmefall selbst Anlieferer auf der Deponie sein wird, kann er auch nur in diesen Fällen, im Hinblick auf mögliche Verwertungswege tätig werden.

Die vorgetragenen Einwände zur Sicker- und Oberflächenwasserbehandlung werden im Rahmen des hier noch durchzuführenden Wasserrechtsverfahrens behandelt.

Die Forderung, Vorgaben zur Grundwasserüberwachung in den Bescheid mit aufzunehmen, wurde dahingehend umgesetzt, dass die hier vom Wasserwirtschaftsamt als zuständiger Fachbehörde gestellten Anforderungen, in vollem Umfang umgesetzt wurden.

Der Vorschlag die Ergebnisse der Grund- und Sickerwasseruntersuchungen öffentlich zugänglich zu machen ist dahingehend umgesetzt, dass die Überwachungsergebnisse auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes jederzeit eingesehen werden können.

Die Anmerkungen zu den Ergebnissen der Grundwasseruntersuchungen der Bestandsdeponie sind im Verfahren zur Neugenehmigung der Deponie Am Weinberg – Süd nicht weiter zu betrachten, es handelt sich hier um zwei grundsätzlich getrennte Standorte.

Zu den Anmerkungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und zum Landschaftspflegerischen Begleitplan bleibt festzuhalten, dass die Anmerkungen, Vorschläge und Forderungen des BUND mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Sofern einzelne Punkte aus dortiger Sicht, zusätzlich zur eigenen Stellungnahme noch relevant waren, wurden diese in den Bescheid aufgenommen.

Ein Monitoring von CEF-Maßnahmen ist nach Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz grundsätzlich nicht möglich und nötig, da eine Maßnahme nicht als CEF anerkannt werden dürfte, wenn Zweifel an ihrer Eignung bestehen.

Die Forderung, dass bei Verfüllung des BA1 Amphibienschutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind, kann nicht im Bescheid aufgenommen werden. In der saP wurden artenschutzrechtlich relevante Arten ausgeschlossen. Die Umsetzung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots für nicht saP-relevante Arten erfolgt über den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die Ökologische Baubegleitung.

- 4.4 Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde zum Vorhaben wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bescheid berücksichtigt.
- 4.5 Die Verweise auf die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) ergeben sich aus dem Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV.
- 4.6 Nach den vorgelegten Unterlagen des Ingenieurbüros Coplan AG hat der Deponiekörper im Endzustand Böschungen mit einer Neigung von höchstens 1 : 3 (siehe Regelschnitte). Das Führen eines Standsicherheitsnachweise ist erforderlich, da eine nachweisfreie Standsicherheit bei Böschungen bis max. 1:3 Neigung in den Regelwerken zum Deponiebau nicht mehr gegeben ist. Das LfU-Merkblatt 3.6/3, das hierzu bisher entsprechende Aussagen enthielt, ist nicht mehr gültig und kann daher auch nicht mehr angewendet werden.
- 4.7 Die nächsten Immissionsorte liegen nördlich, westlich und östlich der Deponie. Der nächste mögliche Immissionsort befindet sich ca. 400 m westlich im Siedlungsbereich Linkenmühle. Von einer DK0-Deponie gehen Emissionen in Form von Staub und Geräuschen aus. Mit erheblichen Belästigungen wird nicht gerechnet. Die vorgelegte Planung behandelt das Vorhaben umfassend und berücksichtigt dabei die gängigen technischen Regelwerke. Gegen die geplante Errichtung ist aus immissionsschutzfachlicher und abfalltechnischer Sicht nichts einzuwenden.
- 4.8 Aus landesplanerischer Sicht werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung werden von dem Vorhaben nicht berührt.
- 4.9 Seitens des Staatlichen Bauamtes Ansbach, besteht mit dem Vorhaben Einverständnis, sofern die bestehende Zufahrt zur Deponie von der Staatsstraße nicht verändert wird.
- 4.10 Die Firma Alois Zimmermann (jetzt Alois Zimmermann Stiftung zur Förderung des natürlichen Reitsports) erklärt ihr Einverständnis mit den geplanten Anschüttungen an die bestehende Deponie.
- 4.11 Anlagen der Fernwasserversorgung Franken (FWF) sind vom Vorhaben nicht berührt, die nächstgelegene Leitung der FWF liegt im an die Deponie angrenzenden Flurweg. Auch sind keine Leitungen der N-ERGIE Netz GmbH betroffen.
- 4.12 Die Abfallwirtschaft des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände.

- 4.13 Die Franken Brunnen GmbH & Co. KG verweist hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Bad Windsheimer Heil- und Mineralwasservorkommen, auf die fachliche Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach.
- 4.14 Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forste, Fürth – Uffenheim, bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die Anmerkungen zum Oberflächenwasserabfluss, zu den umliegenden Flurwegen und zu Rekultivierung der Deponie wurden berücksichtigt.
Der Bayerische Bauernverband erhebt keine Einwendungen.
- 4.15 Die betroffenen Flächen sind nicht in ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einbezogen. Die Forderungen des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken wurden als Auflagen in den Bescheid aufgenommen.
- 4.16 Von den im Verfahren gehörten Nachbargemeinden, Illesheim, Markt Ipsheim, und Markt Oberzenn ging nur vom Markt Oberzenn eine Rückmeldung ein. Mit dem Vorhaben besteht von dortiger Seite Einverständnis.
- 4.17 Seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege besteht mit dem Vorhaben Einverständnis, die gegebenen Hinweis wurden in den Bescheid aufgenommen.
- 4.18 Staatliche Bauverwaltung
Die Errichtung der Deponie erfolgt bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben (§ 29 Abs. 1 BauGB) zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Das geplante Vorhaben ist somit als privilegiert einzustufen.

Die Errichtung der Rückhaltebecken ist gem. Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig.

Bei Einhaltung der Auflagen entspricht das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Verfahren zu prüfen waren, so dass die Baugenehmigung gem. Art. 68 BayBO unbeschadet der privaten Rechte Dritter, mit der Planfeststellung zu erteilen war.
- 4.19 Die Vorgaben der Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt wurden in vollem Umfang im Bescheid berücksichtigt.
- 4.20 Die gemeinsamen Hinweise und Vorschläge des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der Regierung von Mittelfranken – technische Abfallwirtschaft, wurden in den Auflagen und Hinweisen mit eingearbeitet.
- 4.21 Die Aufslagenvorschläge der Betreiberin (Open Grid Europe) der in der westlichen Ausgleichsfläche verlaufenden Gashochdruckleitung wurden in den Bescheid aufgenommen.
- 4.22 Seitens der Stadt Bad Windsheim als Standortgemeinde der künftigen Deponie wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5. Die im Rahmen der Planfeststellung notwendige Planrechtfertigung ist gegeben. Mineralische Abfälle, die die Zuordnungskriterien für eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) einhalten, sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 KrWG). Das hat grundsätzlich auf dafür zugelassenen Deponien zu geschehen.

Daher steht das beantragte Vorhaben mit den Zielen des KrWG als Fachplanungsgesetz im Einklang.

Das Vorhaben ist auch objektiv erforderlich. Der Regierungsbezirk Mittelfranken, insbesondere der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, verfügen mittelfristig nicht über ausreichend erweiterbaren Deponieraum, welcher zur Aufnahme von mineralischen Reststoffen der Belastungsgruppe DK 0 geeignet ist.

Die derzeit in Betrieb befindliche Deponie „Am Weinberg-Nord“ wird in absehbarer Zeit (ca. Ende 2023) ihre Kapazitätsgrenze erreichen. Es ist festzuhalten, dass nicht nur ein allgemeiner, sondern auch ein auf die Deponie Am Weinberg GmbH bezogener konkreter Bedarf an Entsorgungskapazitäten besteht.

Die Gießerei Heunisch sucht dringend nach Deponievolumen für die zur Beseitigung anstehenden Gießereisande und Hochofenschlacken. Da wie oben genannt, kein ausreichendes DK 0-Volumen zur Verfügung steht, wurde die Firma Deponie Am Weinberg GmbH gegründet mit dem Ziel, vorrangig die DK 0-Abfälle aus der Gießerei Heunisch zu deponieren.

Angesichts der vorstehend beschriebenen Gegebenheiten, vor allen Dingen mit Blick auf die Beseitigung mineralischer Abfälle, wird sich sowohl der allgemeine Bedarf an Entsorgungskapazitäten als auch der sich für das Unternehmen der Antragstellerin ergebende Bedarf künftig noch steigern.

Eine durchgeführte Alternativenprüfung hat zusammenfassend ergeben, dass der Standort Deponie „Am Weinberg Süd“ zur Neuerrichtung neben der bestehenden Deponie „Am Weinberg“ für eine DK0-Deponie aufgrund der geringeren zusätzlichen Umweltauswirkungen, der Verkehrsanbindung sowie den vorliegenden Ressourcen und durch den geringen zusätzlichen Aufwand zur Errichtung der Deponie alternativlos ist.

Nach Betrachtung der generellen Standortkriterien gemäß der Deponieverordnung im Hinblick auf die Punkte Geologie, Hydrogeologie, Naturschutz, Immissionsorte, Trinkwassergewinnung, betriebliche Infrastruktur und verkehrliche Erschließung für den Standort „Am Weinberg-Süd“ ist dieser als optimal anzusehen.

Der Standort „Am Weinberg-Süd“ stellt somit für die Fa. Deponie Am Weinberg GmbH die beste Möglichkeit zur Umsetzung des Projektes dar.

Die Planrechtfertigung für die Erweiterung der Deponie „Am Weinberg-Süd“ ist somit zu bejahen, da das Vorhaben im Ergebnis „vernünftigerweise geboten“ ist.

6. Neben der Planfeststellung sind gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i.V.m. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Von der Plangenehmigung umfasst ist daher die Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO für die Errichtung der geplanten Sicker- und Regenwasserbecken.

Die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf Benutzungszulassungen; gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird daher die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Sickerwassers und Oberflächenwassers, nicht von der Planfeststellung umfasst (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 19 Rn. 13-17 und BeckOK UmweltR/Giesberts WHG § 19 Rn. 6-10) und auch aus verfahrenstechnischen Gründen im vorliegenden Fall gesondert erteilt.

7. Dem Vorhaben stehen keine Versagungsgründe gem. § 36 Abs. 1 KrWG entgegen. Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen stattfindet und ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang eingeräumt werden kann. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote stehen der Planfeststellung nicht entgegen. Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG und § 21 Abs. 1 DepV mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird. Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Errichtung und des Betriebs der Deponie nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Abs. 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.
8. Die Forderung einer Sicherheitsleistung stützt sich auf § 18 Abs. 1 und Abs. 2 DepV. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde anhand der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichten Arbeitshilfe und auf Grundlage der von der Antragstellerin dazu vorgelegten Angaben, festgelegt.
9. Der Auflagenvorbehalt erfolgt gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
10. Die Planfeststellung konnte im Übrigen nach pflichtgemäßer planerischer Abwägung erteilt werden.
Entgegenstehende öffentliche Belange sind von Trägern öffentlicher Belange weder vortragen worden, noch ersichtlich.
Bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass von der neuen Deponie keine Gefährdungen für die Umwelt ausgehen.
11. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 4 Satz 2 und Art. 6 des Kostengesetzes. Für die Planfeststellung einer DK0 Deponie mit einem Verfüllvolumen von 880.000 m³ ergibt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 8.1.0 / 13.1.1 i.V.m. 13.1.4, hier wurde jeweils die Mindestgebühr zum Ansatz gebracht, sowie nach den Tarifstellen 8.1.0 / 13.3 (Ersatz Baugenehmigung), 13.5 (fachliche Stellungnahme umwelttechnisches Personal) und 13.6 (Erhöhung bei Verfahren mit UVP) des Kostenverzeichnisses.
Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweise

1. Fernwasserversorgung Franken

Im Bereich der Maßnahme befinden sich keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken. Stillgelegten Versorgungsleitungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Bei einer Voruntersuchung eines Teils der für die Deponie vorgesehenen Flächen im November 2020 durch die Firma ITV-Grabungen konnten keine relevanten archäologischen Befunde festgestellt werden. Deswegen wird darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unterliegen (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)).

3. Anschüttung an Bestandsdeponie

Mit Schreiben vom 06. August 2022 teilte die Deponie Am Weinberg Alois Zimmermann mit, dass mit dem geplanten Vorhaben, und damit auch mit der Anschüttung der neuen Deponie an die Bestandsdeponie, Einverständnis besteht.

4. Rekultivierungsschicht und nutzbare Feldkapazität

In den Planunterlagen ist die Rekultivierungsschicht mit einer Mächtigkeit von exakt 1,0 m angegeben. Kann die nutzbare Feldkapazität durch das Rekultivierungsmaterial nicht eingehalten werden, ist die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht entsprechend anzupassen, was eine Überhöhung der Deponie nach sich ziehen würde. Daher ist der Hochpunkt der Einbaugrenze für die Abfälle an die notwendige Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht anzupassen.

5. Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Jeder Bauherr, der zur Durchführung von Bauarbeiten Fach- oder Hilfskräfte beschäftigt oder heranzieht, ist selbst Unternehmer (§ 121 Abs. 1, § 136 Abs. 3 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VII -). Er hat den Gegenstand und die Art der Bauarbeiten, die Zahl der dabei tätigen Personen und den Beginn der Bauarbeiten der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Wer dieser Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, begeht eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 209 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII). Die darüber hinaus von der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft in München erbetenen Auskünfte sind für die Prüfung der Zuständigkeit und für die Festsetzung der Beiträge erforderlich (§ 192 Abs. 5 SGB VII). Zur Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bitten wir die Baumaßnahme unter www.bgbau.de anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Wust
Oberregierungsrat